

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (IIB2)

Verordnung zur Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

A. Problem und Ziel

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) ist auf Anlagen in Deutschland beschränkt. Diese Beschränkung steht im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union (2009/28/EG). Im Interesse einer besseren Integration der erneuerbaren Energien in die europäischen Strommärkte hält diese Richtlinie die Mitgliedstaaten aber dazu an, stärker miteinander zu kooperieren. Auch die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission setzen einen Anreiz, von den Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stärkeren Gebrauch zu machen. Daher hat die Kommission im Rahmen der Notifizierung des EEG 2014 der Bundesregierung vorgegeben, dass im Zuge der Umstellung auf Ausschreibungen ab 2017 5 Prozent der jährlich installierten Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten offenstehen müssen. Auch die derzeit laufende Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen muss teilweise Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten offenstehen. Die Bundesregierung setzt diese Vorgaben durch die vorliegende Verordnung um.

Ziel der Verordnung ist daher eine stärkere regionale Zusammenarbeit insbesondere mit den sog. „elektrischen Nachbarn“. Hierdurch soll ein gemeinsames Verständnis für die Chancen und Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien in gekoppelten Strommärkten erreicht werden. Dadurch soll auch die Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland stärker mit den Rahmenbedingungen in den anderen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Die Kooperation soll zudem eine positive Signalwirkung entwickeln, um die deutsche Energiewende auch europäisch zu verankern. Damit greift die anteilige Öffnung des EEG 2014 die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ auf und knüpft an den Prozess der besseren regionalen Kooperation im Rahmen der „elektrischen Nachbarn“ an.

Vor diesem Hintergrund wird die Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen ab diesem Jahr in einem begrenzten Umfang für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten durch eigene grenzüberschreitende Ausschreibungen geöffnet. Dies wird durch die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung umgesetzt (Artikel 1 der Artikelverordnung): Künftig werden entweder gemeinsame Ausschreibungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt, oder es werden nationale Ausschreibungen für Anlagen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geöffnet. Diese Ausschreibungen setzen jeweils eine völkerrechtliche Vereinbarung mit den betroffenen Mitgliedstaaten voraus, in der die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung übereinstimmend im Interesse aller beteiligten Staaten geregelt werden. Hierzu werden derzeit Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten geführt. Die völkerrechtlichen Vereinbarungen müssen außerdem auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen und sicherstellen, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren Beitrag zum realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland haben wie inländische Anlagen.

Die ausschreibende Stelle führt die Ausschreibungen durch. In Deutschland ist die ausschreibende Stelle in der Regel die Bundesnetzagentur. Die Freiflächenausschreibungs-

gebührenverordnung wird so angepasst, dass künftig bei geöffneten nationalen Ausschreibungen und bei gemeinsamen Ausschreibungen für das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur Gebühren verlangt werden können, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden ist (Artikel 3). Darüber wird die Anlagenregisterverordnung an die geöffnete und gemeinsame Ausschreibung angepasst, so dass auch Freiflächenprojekte, die sich außerhalb Deutschlands befinden, registriert und ihr Realisierungsverlauf für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden können (Artikel 2).

Die Verordnung enthält an mehreren Stellen Ausgestaltungsoptionen, die danach unterscheiden, ob gemeinsame Ausschreibungen oder gegenseitig geöffnete Ausschreibungen durchgeführt werden sollen. Es ist Aufgabe der Kooperationsvereinbarung, die konkreten Ausgestaltungsoptionen festzulegen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach den §§ 88 und 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine. Mit der Verordnung wird eine Bedingung der Europäischen Kommission im Rahmen der Notifizierung des EEG 2014 umgesetzt, die nationalen Ausschreibungen teilweise auch für ausländische Freiflächenanlagen zu öffnen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle. Weitere finanzielle Belastungen entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – nicht.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Öffnung der Freiflächenausschreibungen für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 288 019 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten, die durch die Anpassung des Ausschreibungssystems

verursacht werden, und wird daher mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure hierauf eingestellt haben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die neue Informationspflicht geschaffen, die Angaben der Anlagenbetreiber zu prüfen und die Angaben der ausschreibenden Stelle zu bestätigen. Diese Informationspflicht verursacht zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 2.680 Euro pro Jahr.

[Diese Kosten werden nach der Länder- und Verbändeanhörung – auch im Lichte der Stellungnahmen – überprüft.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die mit der Öffnung verbundenen zusätzlichen jährlichen Kosten der ausschreibenden Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 71 733 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 16 244 Euro und Gemeinkosten von 26 393 Euro. Insgesamt ergibt sich ein neuer Verwaltungsaufwand in Höhe von 114 370 Euro. Daraus ergibt sich ein Personalbedarf von 0,15 Stellen im mittleren Dienst, 0,35 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst nieder.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen und der höhere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen und Marktwerte in anderen europäischen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Wegen des Zusammenspiels aus Standortbedingungen und Marktwerten kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall höhere Differenzkosten zu zahlen sind als für eine vergleichbare Anlage in Deutschland. Vor dem Hintergrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

Verordnung zur Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

Vom ...

Es verordnen aufgrund

- des § 88 Absatz 2, 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom [21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch [Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 \(BGBl. I S. 2498\)](#) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- des § 87 Absatz 1 und 2 und § 93 Nummer 1, 2, 6, 8 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom [21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch [Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 \(BGBl. I S. 2498\)](#) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien

(Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – GEEV)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grenzüberschreitende Ausschreibungen

(1) Im Interesse einer besseren regionalen Zusammenarbeit und einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen in den europäischen Strommärkten, insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, regelt diese Verordnung die grenzüberschreitende Ausschreibung des Zahlungsanspruchs für Strom aus Freiflächenanlagen, die sich im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union befinden.

(2) Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind

1. Ausschreibungen, die die Bundesrepublik Deutschland und ein oder mehrere Kooperationsstaaten gemeinsam und auf Grund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens für Strom aus Freiflächenanlagen in ihren Staatsgebieten durchführen und bei

denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt und finanziert werden (gemeinsame Ausschreibungen),

2. Ausschreibungen, die die Bundesrepublik Deutschland für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines oder mehrerer Kooperationsstaaten auf Grund der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung durchführt und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung über die EEG-Umlage finanziert werden (geöffnete nationale Ausschreibungen), und
3. Ausschreibungen, die ein Kooperationsstaat für Strom aus Freiflächenanlagen in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union auf Grund eigener Bestimmungen durchführt und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats finanziert werden (geöffnete ausländische Ausschreibungen).

(3) Grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit einem oder mehreren Kooperationsstaaten völkerrechtlich vereinbart worden sind im Sinn der Kooperationsmaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (völkerrechtliche Vereinbarung),
2. sie nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit durchgeführt werden
 - a) als gemeinsame Ausschreibungen mit mindestens einem Kooperationsstaat oder
 - b) als geöffnete nationale Ausschreibungen, sofern auch die Kooperationsstaaten in einem vergleichbaren Umfang ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen oder Maßnahmen mit einem vergleichbaren Effekt durchführen, und
3. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung ist anzuwenden für

1. gemeinsame Ausschreibungen,
2. geöffnete nationale Ausschreibungen mit Ausnahme von Teil 6 und
3. geöffnete ausländische Ausschreibungen mit Ausnahme der Teile 2 bis 5 und 8.

(2) Abweichend vom räumlichen Geltungsbereich nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann ein Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dieser Verordnung nicht nur für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, sondern auch für Strom aus Freiflächenanlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehen, wenn auf Grund eines Zuschlags in einer gemeinsamen oder einer geöffneten nationalen Ausschreibung eine Zahlungsberechtigung nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellt worden ist.

(3) Die sonstigen nationalen Ausschreibungen für Strom aus Anlagen im Bundesgebiet bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der installierten Leistung, für die der Zahlungsanspruch nach § 26 zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
2. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist,
3. „Freiflächenanlage“ jedes Modul zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, das nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist; mehrere Module gelten abweichend von § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich für die Bestimmungen dieser Verordnung und zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsanspruchs nach § 26 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind,
4. „Gebotsmenge“ die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
5. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
6. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
7. „Kooperationsstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat,
8. „regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“ der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 5 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt.

Teil 2

Verfahren der Ausschreibung

§ 4

Ausschreibungen

(1) Die ausschreibende Stelle führt die in den völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Ausschreibungen durch und schreibt zu diesem Zweck die Zahlungsansprüche

nach § 26 und deren Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen mit den vereinbarten Ausschreibungsvolumen und zu den vereinbarten Gebotsterminen aus.

(2) Die ausschreibende Stelle kann bei einer Ausschreibung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung ein Volumen in Kilowatt festlegen, das für geplante Freiflächenanlagen in einem Kooperationsstaat höchstens bezuschlagt werden darf.

§ 5

Bekanntmachung der Ausschreibungen

(1) Die ausschreibende Stelle macht die Ausschreibungen nach Ablauf der neunten und vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Gemeinsame Ausschreibungen können zusätzlich durch eine ausländische Stelle, auf ihrer Internetseite bekannt gemacht werden, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt ist.

(2) Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen nach § 4 Absatz 1,
3. ein nach § 4 Absatz 2 festgelegtes Volumen, das für geplante Freiflächenanlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaats höchstens bezuschlagt werden darf,
4. die Angabe des Kooperationsstaats und bei einer gemeinsamen Ausschreibung die Angabe der ausschreibenden Stelle und der jeweils zuständigen ausländischen Stellen nach § 36 Absatz 2,
5. die Angabe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Staatsgebieten die Freiflächenanlagen errichtet worden sein müssen, um eine Zahlung nach § 26 in Anspruch nehmen zu können,
6. die Anforderungen an die Flächen im Kooperationsstaat, die als Voraussetzungen für die Zahlung nach § 26 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden sind,
7. die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung nach § 26, die in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden sind,
8. die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach § 7,
9. den Höchstwert nach § 9,
10. die Gebotsmenge, die mindestens und höchstens pro Gebot abgegeben werden darf,
11. bei einer gemeinsamen Ausschreibung das Verfahren zur Zuordnung bezuschlagter Gebote zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat,
12. die nach § 39 Absatz 1 von der ausschreibenden Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und
13. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 40 oder die Vorgaben in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 43, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 6

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

(1) Bei den Ausschreibungen dürfen natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen Gebote abgeben. Bieter aus dem Kooperationsstaat, die nach dem Recht des Kooperationsstaats rechtsfähig sind, dürfen nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil sie keiner deutschen Rechtsform entsprechen.

(2) Die Gebote dürfen nur für Freiflächenanlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet des Kooperationsstaates errichtet werden sollen, abgegeben werden.

(3) Die Gebote müssen jeweils einen Umfang von einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt und höchstens 10 Megawatt haben. In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann abweichend von Satz 1 festgelegt werden, dass die kleinste Gebotsmenge kleiner oder größer als 100 Kilowatt und die höchste Gebotsmenge pro Gebot kleiner als 10 Megawatt ist.

(4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote abgeben; in diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und die Erklärung nach Absatz 6 so kennzeichnen, dass sie eindeutig dem jeweiligen Gebot zugeordnet werden können.

(5) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der ausschreibenden Stelle und zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und
 - c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Namen und Sitz,
2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
3. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,
4. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen,
5. den Standort der geplanten Freiflächenanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Staat, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück und geographischen Koordinaten und
6. die Art der Nutzung der Fläche, auf der die geplante Freiflächenanlage errichtet werden soll, und bei geplanten Freiflächenanlagen im Bundesgebiet den Stand der Bauleitplanung der Fläche zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebots.

(6) Bieter müssen den Geboten eine schriftliche Erklärung beifügen, dass der Bieter Eigentümer der nach Absatz 5 Nummer 5 als Standort der geplanten Freiflächenanlage benannten Fläche ist oder ihm die Errichtung der Freiflächenanlage vom Eigentümer der Fläche gestattet wurde.

(7) Die Gebote müssen der ausschreibenden Stelle spätestens am Gebotstermin zugegangen sein. Die Rücknahme von Geboten ist bis zum Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang bei der Bundesnetzagentur oder im Fall einer gemeinsamen Ausschrei-

bung auch bei der ausländischen Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Rücknahmeerklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt. Bieter sind an ihre Gebote, die innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, bis zum Ablauf des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats gebunden, sofern nicht vorher dem Bieter der Ausschluss des Gebots oder die Nichterteilung eines Zuschlags von der Bundesnetzagentur oder einer ausländischen Stelle mitgeteilt worden ist.

§ 7

Sicherheiten

(1) Bieter müssen bei der ausschreibenden Stelle bis zum Gebotstermin für ihre Gebote eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 8 leisten. Durch die Sicherheit werden die Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 34 Absatz 1 oder die Forderungen der ausländischen Stelle gesichert.

(2) Die Höhe der Sicherheit nach Absatz 1 bestimmt sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt, sofern in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 40 Nummer 3 oder in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 43 kein anderer Wert festgelegt worden ist.

(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

§ 8

Anforderungen an die Sicherheiten

(1) Wer eine Sicherheit nach § 7 leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe von Absatz 2 und der Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die ausschreibende Stelle oder
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der ausschreibenden Stelle.

(2) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache oder der Sprache des Kooperationsstaats unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und muss nach Vorgabe der ausschreibenden Stelle nach § 39 Absatz 1 und 2 ausgestellt sein. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die ausschreibende Stelle kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(3) Wer eine Sicherheit nach § 7 geleistet hat, ist berechtigt, den gezahlten Geldbetrag gegen eine entsprechende geeignete Bürgschaft und eine geleistete Bürgschaft gegen einen entsprechenden Geldbetrag umzutauschen.

(4) Die ausschreibende Stelle muss unverzüglich die Sicherheit zurückgeben, wenn

1. der Bieter sein Gebot nach § 6 Absatz 7 Satz 2 und 3 zurückgenommen hat,
2. der Bieter oder sein Gebot ausgeschlossen worden ist oder der Bieter für sein Gebot keinen Zuschlag nach § 13 erhalten hat,
3. der Netzbetreiber oder die ausländische Stelle, die mit den Aufgaben nach § 30 beauftragt ist, die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 bestätigt hat,
4. nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Satz 2 entwertet worden sind oder
5. der Bieter die Forderung nach § 34 Absatz 1 erfüllt hat.

(5) Die ausschreibende Stelle verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 1 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein und ist berechtigt, die Sicherheiten nach § 7 als Sicherheit einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Rückgabe oder zur Befriedigung des Gläubigers der Forderung nach § 34 vorliegen; die Sicherheiten werden nicht verzinst.

§ 9

Höchstwert

(1) In jeder Ausschreibung ist ein Höchstwert nach Absatz 2 vorgegeben, der vom Gebotswert eines Gebots nicht überschritten werden darf.

(2) Der Höchstwert ist der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 bis 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung, sofern in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 40 Nummer 4 oder bei einer gemeinsamen Ausschreibung in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 43 kein anderer Wert festgelegt worden ist.

§ 10

Öffnung und Prüfung der Gebote

(1) Die ausschreibende Stelle muss die zugegangenen Gebote mit einem Eingangsvermerk versehen.

(2) Die ausschreibende Stelle darf die Gebote erst nach dem Gebotstermin öffnen.

(3) Die ausschreibende Stelle muss alle mit den Geboten abgegebenen Angaben und Erklärungen registrieren und prüfen, welche Gebote zum Zuschlagsverfahren nach § 13 zugelassen werden. Gebote sind nur zum Zuschlagsverfahren zuzulassen, soweit die Gebote oder die Bieter nicht nach den §§ 11 und 12 ausgeschlossen worden sind.

(4) Die Prüfung der Gebote muss von mindestens zwei Mitarbeitern der ausschreibenden Stelle gemeinsam durchgeführt und dokumentiert werden. Bieter sind dabei nicht zugelassen.

§ 11

Ausschluss von Geboten

(1) Die ausschreibende Stelle muss Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 13 ausschließen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung nach § 6 nicht vollständig erfüllt sind,
2. bis zum Gebotstermin bei der ausschreibenden Stelle die Sicherheit nach § 7 und, sofern die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle ist, die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden ist oder die Sicherheit oder die Gebühr dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden können,
3. der Gebotswert des Gebots den Höchstwert nach § 9 überschreitet,
4. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder
5. das Gebot nicht den nach § 5 Absatz 2 Nummer 12 und 13 bekannt gemachten Formatvorgaben, Festlegungen und Vorgaben entspricht.

(2) Die ausschreibende Stelle darf ein Gebot bei begründetem Verdacht, dass der Bieter keine Freiflächenanlage auf dem in seinem Gebot angegebenen Standort plant, ausschließen, wenn

1. auf den angegebenen Flurstücken eine Freiflächenanlage bereits in Betrieb und für Strom aus dieser Freiflächenanlage eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats in Anspruch genommen worden ist oder
2. die angegebenen Flurstücke der geplanten Freiflächenanlage ganz oder teilweise übereinstimmen
 - a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
 - b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen oder nationalen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern die Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn die errichtete oder geplante Freiflächenanlage erweitert werden soll und hierfür Gebote abgegeben worden sind.

§ 12

Ausschluss von Bietern

Die ausschreibende Stelle darf Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 13 ausschließen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass
 - a) der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben nach § 6 Absatz 5 oder unter Vorlage einer falschen Erklärung nach § 6 Absatz 6 in

dieser oder einer vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen oder nationalen Ausschreibung abgegeben hat,

- b) der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen oder nationalen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen geöffneten, gemeinsamen oder nationalen Ausschreibungen nach § 20 Satz 2 vollständig entwertet worden sind.

§ 13

Zuschlagsverfahren

(1) Die ausschreibende Stelle muss vorbehaltlich von Absatz 3 allen zugelassenen Geboten im Umfang ihres Gebots einen Zuschlag erteilen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nach § 4 nicht überschreitet.

(2) Die ausschreibende Stelle muss das folgende Zuschlagsverfahren durchführen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nach § 4 Absatz 1 überschreitet:

- 1. Die ausschreibende Stelle muss die zugelassenen Gebote sortieren
 - a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - b) bei dem gleichen Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- 2. Die ausschreibende Stelle muss den zugelassenen Geboten in der Reihenfolge nach Nummer 1, beginnend mit den Geboten mit den niedrigsten Gebotswerten, einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots erteilen, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird vorbehaltlich von Absatz 3 kein Zuschlag erteilt.

(3) Wenn bei einer Ausschreibung für Gebote aus dem Kooperationsstaat nach § 4 Absatz 2 ein Volumen festgelegt worden ist, das für geplante Freiflächenanlagen in diesem Staat höchstens bezuschlagt werden darf, muss die ausschreibende Stelle bei diesem Zuschlagsverfahren sicherstellen, dass die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der geplanten Freiflächenanlage das Staatsgebiet des Kooperationsstaates angegeben worden ist, das nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 bekannte Volumen nicht überschreitet. Zu diesem Zweck darf sie bei Überschreiten dieses Volumens Gebote, in denen als Standort der geplanten Freiflächenanlage das Staatsgebiet des Kooperationsstaates angegeben worden ist, bei dem Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 1 bis 2 nicht berücksichtigen.

(4) Die ausschreibende Stelle muss für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter nach § 6 Absatz 5 übermittelten Angaben, die nach § 6 Absatz 6 übermittelte Erklärung und den Zuschlagswert registrieren. Bietern muss die ausschreibende Stelle auf Antrag Auskunft über die für sie registrierten Zuschläge erteilen.

§ 14

Zuschlagswert

Zuschlagswert ist

1. bei der Erteilung eines Zuschlags nach § 13 Absatz 1 der Höchstwert nach § 9 oder
2. bei der Erteilung eines Zuschlags nach § 13 Absatz 2 der Gebotswert des Gebots, das den höchsten Gebotswert aufweist und einen Zuschlag nach § 13 Absatz 2 erhalten hat.

§ 15

Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten

(1) Bei einer gemeinsamen Ausschreibung ordnet die ausschreibende Stelle die jedes bezuschlagte Gebot entweder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Kooperationsstaat nach dem in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten Verfahren zu. Wenn und soweit bezuschlagte Gebote dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, besteht der Anspruch auf Zahlung für Strom aus den Anlagen, denen die Gebotsmenge dieser Gebote zugeteilt wird, nicht nach § 26, sondern nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaats; im Übrigen ist für diese Anlagen, sofern sie sich im Bundesgebiet befinden, § 42 anzuwenden.

(2) Sicherheiten nach § 7 für bezuschlagte Gebote, die

1. bei einer gemeinsamen Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1 der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet oder bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung ausgestellt worden sind, gelten zugunsten der nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 anspruchsberechtigten Übertragungsnetzbetreiber,
2. bei einer gemeinsamen Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1 dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der ausländischen Stelle.

§ 16

Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts

(1) Die ausschreibende Stelle muss die Entscheidung über die Zuschläge nach § 13 und die Höhe des Zuschlagswerts nach § 14 öffentlich bekannt geben.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge wird bewirkt, indem die folgenden Angaben auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle bekannt gemacht werden:

1. der Gebotstermin der Ausschreibung, für die die Zuschläge erteilt werden,
2. die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten, mit
 - a) dem jeweils in ihrem Gebot angegebenen Standort der geplanten Freiflächenanlage,
 - b) der Nummer des Gebots nach § 6 Absatz 4, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und

- c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. der Zuschlagswert nach § 14,
4. bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Staat, dem das bezuschlagte Gebot nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zugeordnet worden ist, und
5. der Hinweis, dass mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle die Zuschläge öffentlich bekannt gegeben werden und die vollständigen Entscheidungen an dem Standort der ausschreibenden Stelle von den Bietern eingesehen werden können.

Die Zuschläge gelten eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 als bekannt gegeben.

(3) Die ausschreibende Stelle unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben und deren bezuschlagte Gebote der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, unverzüglich über die öffentliche Bekanntmachung. Dafür übermittelt sie die Angaben nach Absatz 2 elektronisch und auf Verlangen des Bieters schriftlich.

§ 17

Verbot des Handels mit Zuschlägen

Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte ist unwirksam. Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Freiflächenanlage einschließlich ihres Zahlungsanspruchs nach der Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für die Freiflächenanlage bleibt unberührt.

§ 18

Rückgabe von Zuschlägen

Bieter dürfen Zuschläge ganz oder teilweise durch eine unbedingte und der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der ausschreibenden Stelle zurückgeben. Die ausschreibende Stelle muss die mit dem Zuschlag nach § 13 Absatz 4 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang entwerten.

§ 19

Rücknahme von Zuschlägen

Die ausschreibende Stelle kann Zuschläge auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen. Die ausschreibende Stelle muss die mit dem Zuschlag nach § 13 Absatz 4 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgenommenen Umfang entwerten.

§ 20

Erlöschen von Zuschlägen

Bieter müssen die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für die gesamte Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots spätestens zwei Jahre nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 16 Absatz 1 und 2 (materielle Ausschlussfrist) beantragt haben. Die ausschreibende Stelle muss die nach § 13 Absatz 4 registrierte Gebotsmenge entwerfen, soweit innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Antrag auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung gestellt oder soweit ein gestellter Antrag abgelehnt worden ist.

Teil 3

**Zahlungen von Marktprämien
nach dieser Verordnung**

§ 21

Antrag auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen

(1) Die ausschreibende Stelle muss auf Antrag eines Bieters eine Zahlungsberechtigung für eine Freiflächenanlage ausstellen und die Höhe des anzulegenden Werts nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für Strom aus dieser Freiflächenanlage bestimmen. Bieter dürfen beantragen, dass die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots ganz oder teilweise einer Freiflächenanlage oder mehreren Freiflächenanlagen zugeteilt wird.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters,
2. die installierte Leistung der Freiflächenanlage, für die die Zahlungsberechtigung ausgestellt werden soll, und bei einem Antrag nach § 23 die installierte Leistung der Anlagenerweiterung,
3. den Standort der Freiflächenanlage
 - a) mit Staat, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücken und geographischen Koordinaten und
 - b) mit Angaben zur Art der Fläche:
 - aa) bei Flächen im Bundesgebiet, ob die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind, und
 - bb) bei Flächen im Staatsgebiet des Kooperationsstaats, ob die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 für den Gebotstermin bekannt gemachten Anforderungen an die Flächen eingehalten sind,
4. das Datum der Inbetriebnahme der Freiflächenanlage,
5. den jeweiligen Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern,

6. die Angaben des Bieters, ob
 - a) er der Betreiber der Freiflächenanlage ist und
 - b) für Strom, der in der Freiflächenanlage oder in Teilen der Freiflächenanlage erzeugt worden ist, eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats in Anspruch genommen worden ist,
7. bei Anlagen im Bundesgebiet die Angaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 13 bis 16 der Anlagenregisterverordnung.

§ 22

Ausstellung von Zahlungsberechtigungen

(1) Die Zahlungsberechtigung für eine Freiflächenanlage darf von der ausschreibenden Stelle nur ausgestellt werden, wenn

1. die Freiflächenanlage vor der Antragstellung in Betrieb genommen worden ist und der Bieter bei der Antragstellung Anlagenbetreiber ist,
2. die Freiflächenanlage, falls sie sich im Bundesgebiet befindet,
 - a) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist,
 - aa) der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder
 - bb) der vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder
 - b) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Freiflächenanlage zu errichten, und sich auf einer Fläche befindet,
 - aa) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - bb) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - cc) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist, oder

- dd) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist, und
- c) sich nicht auf einer Fläche befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,
3. die Freiflächenanlage, falls sie sich in dem Kooperationsstaat befindet, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 für den Gebotstermin bekannt gemachten Anforderungen an die Flächen einhält,
4. die sonstigen nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 bekannt gemachten Anforderungen für die Zahlung nach § 26 für Freiflächenanlagen in dem Kooperationsstaat erfüllt,
5. für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote bei der ausschreibenden Stelle registriert und die bezuschlagten Gebote nicht entwertet worden sind; hierbei dürfen
- a) einer Freiflächenanlage im Bundesgebiet nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlage zugeteilt werden und
- b) einer Freiflächenanlage im Staatsgebiet des Kooperationsstaats nur die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots für eine im Staatsgebiet des Kooperationsstaats geplante Freiflächenanlage zugeteilt werden,
6. die der Freiflächenanlage zuzuteilenden Gebotsmengen
- a) die installierte Leistung der Freiflächenanlage nicht überschreiten,
- b) 10 Megawatt oder den nach § 6 Absatz 3 Satz 2 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten niedrigeren Wert nicht überschreiten,
- c) aus einer oder mehreren Ausschreibungen, die auf Grund derselben völkerrechtlichen Vereinbarung durchgeführt worden sind, bezuschlagt worden sind, und
7. für den Strom aus der Freiflächenanlage keine Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, nach der Freiflächenausschreibungsverordnung oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats in Anspruch genommen worden sind.

(2) Die Zahlungsberechtigung nach Absatz 1 muss die Angaben nach § 21 Absatz 2 und die Höhe des nach § 28 bestimmten anzulegenden Werts enthalten.

(3) Die ausschreibende Stelle muss dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten werden soll, dem nach § 31 zahlungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber oder der ausländischen Stelle die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Angaben nach § 21 Absatz 2 und der Höhe des nach § 28 bestimmten anzulegenden Werts unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mitteilen.

(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind den Freiflächenanlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden. Unberührt hiervon bleibt § 51 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der entsprechend anwendbar ist.

(5) Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b gelten für die jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generatoren mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als eine Freiflächenanlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

(6) Die ausschreibende Stelle kann die Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit einer Auflage verbinden, sofern die Bundesnetzagentur nach § 40 Nummer 10 eine entsprechende Festlegung getroffen hat.

§ 23

Ausstellung von Zahlungsberechtigungen bei Anlagenerweiterungen

(1) Die ausschreibende Stelle darf abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 7 auf Antrag des Bieters auch für eine Freiflächenanlage, für die bereits eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats in Anspruch genommen worden ist, eine Zahlungsberechtigung ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 entsprechend erfüllt sind,
2. die installierte Leistung der Freiflächenanlage nach ihrer Inbetriebnahme durch eine Erweiterung der Freiflächenanlage erhöht wurde und
3. die Summe der der Freiflächenanlage zusätzlich zugeteilten Gebotsmengen die Erhöhung der installierten Leistung nicht übersteigt.

(2) Für den Antrag nach Absatz 1 und die Ausstellung der Zahlungsberechtigung sind die §§ 21 und 22 Absatz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden. Der anzulegende Wert für die gesamte Freiflächenanlage ist nach den §§ 28 und 29 zu bestimmen. Wenn der Anlagenbetreiber für Strom aus der Freiflächenanlage vor der Leistungserhöhung bereits Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat, ist der bisherige anzulegende Wert für die Leistung der Freiflächenanlage vor der Leistungserhöhung in die Berechnung nach den §§ 28 und 29 einzuberechnen. Bei Anlagenerweiterungen im Kooperationsstaat beschränken sich die Zahlungen auf den erweiterten Teil der Freiflächenanlage; der Strom aus diesem Teil muss gesondert erfasst werden.

§ 24

Entwertung der Gebotsmengen nach der Ausstellung

Die ausschreibende Stelle muss die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots in dem im Antrag angegebenen Umfang entwerten, sobald die beantragte Zahlungsberechtigung ausgestellt worden ist.

§ 25

Registrierung der Freiflächenanlagen im Anlagenregister

Die ausschreibende Stelle muss die Freiflächenanlagen und die Erweiterungen von Freiflächenanlagen nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigungen im Anlagenregister eintragen, soweit die Freiflächenanlagen noch nicht registriert worden sind. Mit der Übermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 7 erfüllt der Bieter zugleich die Pflicht, die Freiflächenanlage nach § 3 der Anlagenregisterverordnung registrieren zu lassen, oder die Pflicht nach § 5 der Anlagenregisterverordnung, Änderungen der Daten zu übermitteln. Die sonstigen Bestimmungen der Anlagenregisterverordnung bleiben unberührt.

§ 26

Zahlungsanspruch für Strom aus Freiflächenanlagen

(1) Der Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung für Strom aus einer Freiflächenanlage besteht, solange und soweit

1. für die Freiflächenanlage eine Zahlungsberechtigung wirksam ist,
2. der gesamte während der Zahlungsdauer nach Absatz 5 in der Freiflächenanlage erzeugte Strom in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist und nicht selbst verbraucht wird,
3. der Anlagenbetreiber keine Herkunftsnachweise oder sonstigen Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom erhält,
4. der Strom nicht mehrfach verkauft oder anderweitig überlassen worden ist; die Vermarktung als Regelenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen,
5. bei Anlagen
 - a) im Bundesgebiet und Anlagen, die direkt mit einem Netz im Bundesgebiet verbunden sind, die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit Ausnahme von § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind oder
 - b) im Staatsgebiet des Kooperationsstaats, die nicht direkt mit einem Netz im Bundesgebiet verbunden sind, sind gilt § 32, sofern in dieser Verordnung oder in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine abweichenden Voraussetzungen festgelegt sind,
6. die Anlagenbetreiber für den Strom aus der Freiflächenanlage keine Zahlungen nach der Freiflächenausschreibungsverordnung, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Fördersystem des Kooperationsstaats in Anspruch genommen hat.

Der Zahlungsanspruch nach Satz 1 gilt auch für Strom, der im Zeitraum von drei Wochen vor der Stellung des Antrags nach § 21 bis zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung nach § 22 oder § 23 von der Freiflächenanlage in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist.

(2) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 für Strom aus einer Freiflächenanlage

1. im Bundesgebiet besteht gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird,
2. im Staatsgebiet des Kooperationsstaates, die direkt an ein Netz im Bundesgebiet angeschlossen ist, besteht gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und
3. im Staatsgebiet des Kooperationsstaats, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet hat, besteht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden.

(3) Sofern die installierte Leistung der Freiflächenanlage größer ist als die Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, beschränkt sich der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 auf den Anteil der Strommenge, für den eine Zahlungsberechtigung vorliegt. Der Anteil der Strommenge, für den eine Zahlungsberechtigung vorliegt, entspricht der tatsächlich eingespeisten Strommenge der Freiflächenanlage multipliziert mit dem Quotienten aus der Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, und der installierten Leistung der Freiflächenanlage. Die übrige Strommenge bildet den nicht zahlungsberechtigten Anteil, für den kein Zahlungsanspruch besteht; dieser Anteil muss vom Anlagenbetreiber bei Anlagen im Bundesgebiet nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anteilig direkt vermarktet werden.

(4) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen. Wenn Anlagenbetreiber für ihren Strom eine Zahlung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, sind sonstige Zahlungsansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgeschlossen.

(5) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht abweichend von § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes jeweils für die Dauer von 20 Jahren. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe der Ausstellung der Zahlungsberechtigung. Sofern der Anlagenbetreiber nach Absatz 1 Satz 2 für Strom aus der Freiflächenanlage, der vor der Ausstellung der Zahlungsberechtigung in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist, einen Zahlungsanspruch geltend gemacht hat, beginnt die Frist abweichend von Satz 2 mit dem Tag, für den erstmals ein Zahlungsanspruch bestanden hat.

§ 27

Höhe der Marktprämie

(1) Die Höhe der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes berechnet sich für Freiflächenanlagen im Bundesgebiet und für Freiflächenanlagen, deren Strom in ein Netz eingespeist wird, das sich in einer Preiszone mit der Bundesrepublik Deutschland befindet, nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter Berücksichtigung des anzulegenden Werts nach den §§ 28 und 29.

(2) Für Freiflächenanlagen, deren Strom in ein Netz eingespeist wird, das sich nicht in einer Preiszone mit der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Anlage 1 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz die

Anlage zu dieser Verordnung Anwendung findet. Die für die Berechnung der Marktprämie nach Anlage 1 maßgebliche Strombörse wird in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt.

(3) In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann für die Berechnung der Höhe der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Verfahren für die gleitende Marktprämie festgelegt werden.

§ 28

Bestimmung des anzulegenden Werts

(1) Die ausschreibende Stelle muss die Höhe des anzulegenden Werts nach den folgenden Absätzen bestimmen.

(2) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge auf Antrag des Bieters der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist. Sofern die Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten einer Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, wird der gewichtete Mittelwert der Zuschlagswerte gebildet. Dieser Mittelwert berechnet sich aus dem Quotienten aus

1. der Summe der Produkte aus dem Zuschlagswert und der zugeteilten Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot und
2. der Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden.

Der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete anzulegende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(3) Wenn der Standort der Freiflächenanlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken und geographischen Koordinaten übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags nach § 16 Absatz 1 und 2 folgt. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Freiflächenanlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.

(5) Die Absätze 3 und 4 können bei einer gemeinsamen Ausschreibung in der völkerrechtlichen Vereinbarung abweichend geregelt werden.

§ 29

Änderung des anzulegenden Werts bei Anlagenerweiterungen

(1) Die Höhe des anzulegenden Werts einer Freiflächenanlage ändert sich, wenn für die Freiflächenanlage nach einer Erweiterung nachträglich eine weitere Zahlungsberechtigung nach § 23 ausgestellt worden ist.

(2) Die ausschreibende Stelle muss die Höhe des anzulegenden Werts im Fall des Absatzes 1 nach § 28 Absatz 2 bis 4 neu bestimmen. Sie muss dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, die folgenden Angaben übermitteln:

1. den neu bestimmten anzulegenden Wert für die Freiflächenanlage,
2. das Datum der Erhöhung der installierten Leistung und
3. das Datum der Ausstellung der Zahlungsberechtigung.

Der Netzbetreiber muss ab der Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung den von der ausschreibenden Stelle nach Satz 1 neu bestimmten anzulegenden Wert für den Zahlungsanspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde legen.

§ 30

Prüfung des Zahlungsanspruchs

(1) Bei Freiflächenanlagen im Bundesgebiet und bei Freiflächenanlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaats, die direkt an ein Netz im Bundesgebiet angeschlossen sind, muss der Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Freiflächenanlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und die Anforderungen nach § 26 Absatz 1 prüfen; hierfür kann er von dem Anlagenbetreiber geeignete Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 40 Nummer 8 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen. Der Netzbetreiber muss das Ergebnis der Prüfung der ausschreibenden Stelle einschließlich der erforderlichen Nachweise mitteilen und die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 bestätigen oder die Abweichungen mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfolgen, der auf die Mitteilung der ausschreibenden Stelle nach § 22 Absatz 3 folgt. Die ausschreibende Stelle darf unter Beachtung des § 39 Absatz 4 für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(2) Bei Freiflächenanlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaats, die keinen direkten Anschluss an ein Netz der im Bundesgebiet haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Pflichten die ausländische Stelle nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung treffen oder
2. die Pflichten, sofern hierfür in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine ausländische Stelle benannt ist, den Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 treffen; in Ergänzung zu Absatz 1 muss der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei Inbetriebnahme der Freiflächenanlage und während der gesamten Zahlungsdauer mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft durchführen; der Anlagenbetreiber, die ausländische Stelle und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Freiflächenanlage im Staatsgebiet des Kooperationsstaats angeschlossen ist, müssen ihm die für die Prüfung und die Auszahlung der Marktprämie erforderlichen Daten nach den Bestimmungen der völkerrechtlichen Vereinbarung zur Verfügung stellen.

§ 31

Rücknahme oder Widerruf einer Zahlungsberechtigung

(1) Die ausschreibende Stelle kann Zahlungsberechtigungen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen. Insbesondere sollen die Zahlungsberechtigungen für eine Freiflächenanlage mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die installierte Leistung der Freiflächenanlage durch eine Erweiterung der Freiflächenanlage erhöht wurde und der Anlagenbetreiber die Erweiterung nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung der ausschreibenden Stelle mitgeteilt hat.

(2) Die ausschreibende Stelle kann Zahlungsberechtigungen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen. Die Zahlungsberechtigungen sollen insbesondere widerrufen werden, wenn

1. aus der Freiflächenanlage innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre nach der Inbetriebnahme kein Strom in das Netz eingespeist oder dem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist oder
2. die Freiflächenanlage innerhalb von einem Jahr nach ihrer Inbetriebnahme überwiegend wieder abgebaut worden ist.

§ 32

Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Kooperationsstaat

(1) Zu dem Zahlungsanspruch nach § 26 sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur finanziellen Förderung auch auf Anlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaates, für die eine Zahlungsberechtigung nach § 22 wirksam ist, anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung oder der völkerrechtlichen Vereinbarung nichts abweichendes ergibt. Bei Anlagen, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die §§ 1 bis 18, 22, 25 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6, §§ 26 bis 33, 37 bis 51 Absatz 1 bis 3, §§ 52 bis 70 und 72 bis 76 und 79 bis 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind und
2. sich abweichend von § 24 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null verringert, wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone des Kooperationsstaats, in dessen Staatsgebiet sich die Freiflächenanlage befindet, an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist; der Wert eines Stundenkontrakts ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volu-

mengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.

§ 57 Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf den nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anwendbar.

(2) Die Betreiber von Freiflächenanlagen im Staatsgebiet des Kooperationsstaates können über den Zahlungsanspruch nach § 26 hinaus keine weiteren Zahlungsansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geltend machen.

(3) In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann eine von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 abweichende Regelung festgelegt werden.

§ 33

Ausgleichsmechanismus

Für Zahlungen nach § 26, die auf Grund einer Zahlungsberechtigung geleistet werden, sind die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den Verordnungen zum Ausgleichsmechanismus auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, sofern keine Zuordnung des bezuschlagten Gebots zu einem Kooperationsstaat nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist. Die Zahlungen aufgrund dieser Verordnung gelten als Zahlungen im Sinne von § 3 Absatz 4 der Ausgleichsmechanismusverordnung.

Teil 4

Pönalen

§ 34

Pönalen

(1) Bieter müssen eine Pönale für bezuschlagte Gebote leisten, wenn mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Satz 2 entwertet worden sind. Die Pönale ist zu leisten

1. an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber oder den nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, wenn die bezuschlagten Gebote bei einer gemeinsamen Ausschreibung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet oder bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung ausgestellt worden sind,
2. an die ausländische Stelle, wenn die bezuschlagten Gebote bei einer gemeinsamen Ausschreibung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind.

(2) Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, die nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Satz 2 entwertet worden ist, multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt. Die nach Satz 1 berechnete Höhe der Pönale verringert sich auf die Hälfte für den Anteil der Gebotsmenge, der vor Ablauf des neunten auf die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung folgenden Kalendermonats zurückgegeben worden

ist. Für Bieter, die nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ihre Zahlungsberechtigung zurückgeben, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1.

(3) Die Forderung muss im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden; dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird. Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich dieser Forderung aus der Sicherheit nach § 7 befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Beantragung der Zahlungsberechtigung nach § 20 Satz 1 oder die Rückgabe oder bestandskräftige Rücknahme der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots folgt.

(4) Die Erfüllung der Forderung richtet sich im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaats; dies ist auch für die Bestimmungen zur Befriedigung aus der Sicherheit nach § 7 anzuwenden.

§ 35

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen Pönalen der Bieter nach dieser Verordnung als Einnahmen nach § 3 Absatz 3 der Ausgleichsmechanismusverordnung vereinnahmen und Zahlungen an die Bieter nach dieser Verordnung als Ausgaben nach § 3 Absatz 4 der Ausgleichsmechanismusverordnung verbuchen. Sie müssen den Eingang der Pönalen von Bieter nach § 34 der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitteilen.

Teil 5

Die ausschreibende Stelle

§ 36

Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle

(1) Die ausschreibende Stelle ist

1. bei einer gemeinsamen Ausschreibung die Bundesnetzagentur, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine andere öffentliche oder private Stelle festgelegt worden ist, und
2. bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung die Bundesnetzagentur.

In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass ein Teil der Aufgaben von ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden können.

(2) Der Kooperationsstaat muss eine oder mehrere unterschiedliche öffentliche oder private Stellen benennen, die Aufgaben, die in dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen, übernehmen.

§ 37

Veröffentlichungen

Die ausschreibende Stelle muss auf ihrer Internetseite spätestens zum letzten Kalendertag des auf die öffentliche Bekanntgabe des letzten Zuschlags einer Ausschreibung nach § 16 folgenden Kalendermonats die folgenden Daten veröffentlichen:

1. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert, der einen Zuschlag erhalten hat,
2. die Höhe der Gebotswerte der Gebote, die für geplante Freiflächenanlagen in dem Kooperationsstaat einen Zuschlag erhalten haben,
3. die in den bezuschlagten Geboten angegebenen Standorte der geplanten Freiflächenanlagen und
4. die Zuschlagsnummern der bezuschlagten Gebote.

§ 38

Mitteilungspflichten

(1) Die ausschreibende Stelle muss unverzüglich nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens nach § 13 den Bietern,

1. deren Gebote nach § 11 von der Ausschreibung ausgeschlossen worden sind,
2. die von der Ausschreibung nach § 12 ausgeschlossen worden sind oder
3. die keinen Zuschlag nach § 13 erhalten haben,

die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung mitteilen.

(2) Die ausschreibende Stelle muss den jeweils regelverantwortlichen oder nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 zur Zahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich folgende für die Geltendmachung der Pönale erforderliche Angaben mitteilen:

1. die nach § 13 Absatz 4 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. den Zeitpunkt und die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. die Rückgabe oder Rücknahme von Zuschlägen für das Gebot,
5. das Erlöschen des Zuschlags nach § 20,
6. die Entwertung von Gebotsmengen des Gebots nach § 20 oder § 24 und
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung nach § 31, sofern der Freiflächenanlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.

§ 39

Vorgaben und Maßnahmen der ausschreibenden Stelle

(1) Die ausschreibende Stelle darf Formatvorgaben verbindlich vorgeben.

(2) Die ausschreibende Stelle darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Allgemeinverfügung unter Beachtung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes nähere Bestimmungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung, zur Übermittlung der Angaben nach dieser Verordnung, zur Rückgabe von bezuschlagten Geboten und Zahlungsberechtigungen, zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheiten, zum Stellen von Bürgschaften, zum Zuschlagsverfahren und zur Ausstellung von Zahlungsberechtigungen erlassen. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jedem Gebotstermin nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

(3) Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss vor dem Gebotstermin bei der Bekanntgabe nach § 5 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden.

(4) Die ausschreibende Stelle muss bei den Ausschreibungen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik treffen.

§ 40

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 88 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Abstimmung mit dem Kooperationsstaat treffen:

1. abweichend von § 6 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
2. zur Form der Sicherheit nach den §§ 7 und 8, insbesondere zusätzliche Anforderungen an die Bürgschaften, die als Sicherheitsleistung erbracht werden können,
3. zur Höhe der Sicherheit nach § 7, wobei die Sicherheiten jeweils 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge nicht überschreiten dürfen,
4. abweichend von § 9 Absatz 2 zur Ermittlung des Höchstwerts, wobei der auf Grund von § 9 Absatz 2 ermittelte Höchstwert nicht überschritten werden darf,
5. das Verfahren zur Ermittlung des Zuschlagswerts bei geöffneten Ausschreibungen abweichend von § 14 zu regeln, dass der Zuschlagswert jeweils der in dem bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert ist,
6. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der ausschreibenden Stelle des Kooperationsstaats oder der ausschreibenden Stelle übermittelt werden müssen,

7. zur Verringerung des anzulegenden Werts nach Ablauf von bestimmten Fristen oder abhängig vom Standort der errichteten Freiflächenanlage, wobei insbesondere festgelegt werden kann, dass die Verringerung nach § 28 Absatz 3 auf bis zu 2 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird
8. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30 vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 verlangen muss,
9. zu Auflagen, die die ausschreibende Stelle mit der Ausstellung der Zahlungsberechtigung verbinden darf, die sicherstellen sollen, dass die geförderte Freiflächenanlage innerhalb der Zahlungsdauer nach § 26 Absatz 5 eine angemessene Strommenge erzeugt,
10. zur Höhe der Pönalen nach § 34 Absatz 1, wobei die Höhe der Pönale 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge nicht überschreiten darf.

Teil 6

Bestimmungen für Anlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden

§ 41

Geöffnete ausländische Ausschreibungen

Für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet darf eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines anderen Staats nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch durch Zuschlag in einer geöffneten ausländischen Ausschreibung erteilt worden ist, die völkerrechtlich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden ist. Die Zahlung darf nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

§ 42

Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten

(1) Für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet,

1. denen die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots zugeteilt worden ist, das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 einem Kooperationsstaat zugeordnet worden ist, oder
2. die eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines Kooperationsstaats nach § 41 erhalten,

besteht kein Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gegen einen Netzbetreiber. Die Voraussetzungen der Zahlungen und deren Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaats und der völkerrechtlichen Vereinbarung. Eine Zahlung für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet auf Flächen, die nicht den in § 22 Absatz 1 Nummer 2 genannten Anforderungen erfüllen, muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung ausgeschlossen werden.

(2) Für Strom aus Freiflächenanlagen nach Absatz 1 finden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 19 bis 78 und 81 bis 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anwendung. Der Strom aus diesen Freiflächenanlagen gilt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz als Strom, der in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird; die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur sonstigen Direktvermarktung sind entsprechend anzuwenden. Ein Wechsel in eine andere Veräußerungsform nach § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen. In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden:

1. die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom abweichend von den §§ 79 und 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
2. die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(3) Die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den Verordnungen zum Ausgleichsmechanismus auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind für Zahlungen nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(4) Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Bundesgebiet sind verpflichtet, die für die Abwicklung der Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem des Kooperationsstaats erforderlichen Daten innerhalb der Frist nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Bundesnetzagentur in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. § 76 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur stellt die Daten der für die Abwicklung der Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem des Kooperationsstaats zuständigen ausländischen Stelle nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung zum Zweck der Überprüfung des Zahlungsanspruchs zur Verfügung.

Teil 7

Völkerrechtliche Vereinbarung

§ 43

Völkerrechtliche Vereinbarung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibungen vereinbaren und zu diesem Zweck durch die völkerrechtliche Vereinbarung die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung auch für Anlagen im Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise für anwendbar erklären, wenn die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Ausschreibung nach § 1 Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung regeln:

1. die Gebotstermine,
2. das Ausschreibungsvolumen pro Ausschreibung; hierbei kann auch ein Volumen festgelegt werden, das für geplante Freiflächenanlagen in dem jeweils anderen Staat höchstens bezuschlagt werden darf; das Ausschreibungsvolumen aller gemeinsamen Ausschreibungen und das Volumen aller geöffneten nationalen Ausschreibungen,

das für geplante Freiflächenanlagen in einem anderen Staat bezuschlagt werden darf, darf

- a) im Kalenderjahr 2016 insgesamt 100 Megawatt nicht überschreiten und
 - b) ab dem Kalenderjahr 2017 5 Prozent der jährlich nach dem Ausbaupfad nach § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu installierenden Leistung nicht überschreiten,
3. zusätzliche Anforderungen an die Zahlung der Marktprämie nach dieser Verordnung für Anlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Zahlungen auf Grund der gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibung erhalten; hierbei können auch Anforderungen an die Flächen geregelt werden, die als Voraussetzungen für Zahlungen erfüllt sein müssen,
 4. abweichend von § 6 die Anforderungen an die Gebote und abweichend von § 6 Absatz 3 die niedrigste und höchste Gebotsmenge pro Gebot, wobei die höchste Gebotsmenge 10 Megawatt nicht überschreiten darf,
 5. den Ausschluss eines Gebots, sofern der Bieter für das Projekt vor der Gebotsabgabe Investitionsbeihilfen in Anspruch genommen hat,
 6. abweichend von § 7 die Höhe der Sicherheiten und abweichend von § 33 die Höhe der Pönalen,
 7. abweichend von § 9 den Höchstwert bei einer gemeinsamen Ausschreibung,
 8. die Erhebung von Gebühren,
 9. abweichend von § 14 das Verfahren zur Ermittlung des Zuschlagswerts bei geöffneten Ausschreibungen,
 10. die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und die Einbeziehung des Stroms im Rahmen der Stromkennzeichnung,
 11. den gegenseitigen Informationsaustausch und die Mitwirkungspflichten von Netz- und Anlagenbetreibern,
 12. die Benennung einer Stelle im Kooperationsstaat, die die Anforderungen nach § 26 Absatz 1, die Angaben nach § 21 Absatz 1 bis 5 und die jährlichen Abrechnungsdaten prüfen und geeignete Nachweise verlangen muss,
 13. zur Verringerung des anzulegenden Werts nach Ablauf von bestimmten Fristen oder abhängig vom Standort der errichteten Freiflächenanlage, wobei insbesondere festgelegt werden kann, dass die Verringerung nach § 28 Absatz 3 auf Null abgesenkt oder auf bis zu 1 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird, und
 14. bei gemeinsamen Ausschreibungen die ausschreibende Stelle und das Verfahren zur Zuordnung der bezuschlagten Gebote nach § 15 Absatz 1 Satz 1.

(3) In den völkerrechtlichen Vereinbarungen muss geregelt werden, dass ein Zahlungsanspruch für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats nur besteht, wenn der Betreiber der Freiflächenanlage seinen Anspruch nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend hat.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie soll in den völkerrechtlichen Vereinbarungen mit dem Kooperationsstaat die finanzielle Aufteilung der Kosten und die Anrechnung des Stroms aus Freiflächenanlagen, die auf Grund der gemeinsamen oder

geöffneten Ausschreibung Zahlungen erhalten, auf die nationalen Gesamtziele nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unter Beachtung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regeln.

(5) Die Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine werden jeweils nach Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung von der Bundesnetzagentur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Teil 8

Datenschutz, Rechtsschutz

§ 44

Datenübermittlung

(1) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt und der für die Ausschreibung zuständigen Stelle im Kooperationsstaat ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten einschließlich personenbezogener Daten zu erteilen, soweit dies für die Durchführung dieser Verordnung oder die Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationsstaats gegenüber den Organen der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Die ausschreibende Stelle darf die auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten an Netzbetreiber übermitteln, soweit dies für die Abwicklung und Überwachung der Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist.

§ 45

Löschung von Daten

Die auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Durchführung oder Überwachung der Ausschreibungen und des Zahlungsanspruchs von Freiflächenanlagen nicht mehr erforderlich sind.

§ 46

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe mit dem Ziel, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung zu verpflichten, sind zulässig. Die ausschreibende Stelle muss bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das in § 4 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag erteilen, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig wird.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand ist die Bundesrepublik Deutschland bei allen Rechtsstreitigkeiten gegen die ausschreibende Stelle oder den zur Zahlung verpflichteten Netzbetreiber nach § 26 Absatz 2 unabhängig davon, ob sich die Anlagen im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet des Kooperationsstaats befinden. Für Streitigkeiten nach Satz 1 gilt deutsches Recht mit Ausnahme der deutschen Bestimmungen zum internationalen Privatrecht.

Anlage zu § 27 Absatz 2

Höhe der Marktprämie für Strom aus Freiflächenanlagen, die Strom in ein Netz außerhalb der Preiszone der Bundesrepublik Deutschland einspeisen

1. Berechnung der Marktprämie

1.1 Im Sinn dieser Anlage ist:

- „ $MP_{\text{Freifläche/Kooperationsstaat}}$ “ die Höhe der Marktprämie nach § 27 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde,
- „ AW “ der anzulegende Wert nach den §§ 28 und 29,
- „ $MW_{\text{Freifläche/Kooperationsstaat}}$ “ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.

1.2 Die Höhe der Marktprämie nach § 27 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes („ MP “) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MP_{\text{Freifläche/Kooperationsstaat}} = AW - MW_{\text{Freifläche/Kooperationsstaat}}$$

Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „ $MP_{\text{Freifläche/Kooperationsstaat}}$ “ mit dem Wert null festgesetzt.

2. Berechnung des Monatsmarktwerts „ MW “

2.1 „ $MW_{\text{Freifläche/Kooperationstaat}}$ “ berechnet sich wie folgt:

2.1.1 Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der nach § 27 Absatz 2 Satz 2 festgelegten Strombörse für die jeweilige Preiszone des Kooperationsstaats, in der die Anlage errichtet worden ist, mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Stroms aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie multipliziert.

2.1.2 Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.

2.1.3 Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Stroms aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

3. Veröffentlichung der Berechnung

3.1 Die Bundesnetzagentur oder eine vom Kooperationsstaat benannte Stelle muss bis zum Ablauf des fünfzehnten Werktags des Folgemonats auf einer Internetseite auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:

a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der nach § 27 Absatz 2 Satz 2 festgelegten Strombörse für die Preiszone des Kooperationsstaats für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,

b) den Wert „MW_{Freifläche/Kooperationstaat}“ nach Maßgabe der Nummer 2.1.

3.2 Soweit die Daten nach Nummer 3.1 nicht bis zum Ablauf des fünfzehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.

Artikel 2

Änderung der Anlagenregisterverordnung

Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „hat über Anlagen“ die Wörter „, deren Standort sich im Bundesgebiet befindet,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung

Die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „§ 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ die Wörter „und § 4 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Absatz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:

- „4. nach § 6 Absatz 7 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung zurückgenommen worden ist,
5. nach § 11 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung ausgeschlossen worden ist oder
6. im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung nicht bezuschlagt worden ist.“
- d) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Ausstellung der Förderberechtigung“ die Wörter „oder nach § 21 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen“ eingefügt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 14 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ die Wörter „oder § 13 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 23 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ die Wörter „oder von Zahlungsberechtigungen nach § 22 oder § 23 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien ist in Deutschland bislang auf Anlagen begrenzt, deren Standort sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet. Diese Beschränkung steht im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union (2009/28/EG). Diese Richtlinie hält die Mitgliedstaaten jedoch auch dazu an, stärker miteinander zu kooperieren, und hat zu diesem Zweck die Kooperationsmechanismen in den Artikeln 5 bis 11 der Richtlinie 2009/28/EG eingeführt. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission setzen ebenfalls einen stärkeren Anreiz, von den Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) mit der Europäischen Kommission darauf geeinigt, dass ab 2017 5 Prozent der jährlichen Zielmenge für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten geöffnet wird. Im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen sind Ausschreibungen entsprechend teilweise zu öffnen.

Die anteilige Öffnung des EEG 2014 soll eine bessere regionale Integration und Verankerung der Energiewende in Europa bewirken, insbesondere mit den sog. „elektrischen Nachbarn“. Ziel der Verordnung ist es daher, durch die stärkere gemeinsame Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis für die Chancen, Auswirkungen und Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien in gekoppelten Strommärkten zu erreichen und an Lösungen zu arbeiten. Dadurch soll auch die Akzeptanz der deutschen Energiewende bei den Nachbarstaaten gestärkt werden. Darüber hinaus soll die teilweise Öffnung des EEG 2014 auch zu einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in den sog. „elektrischen Nachbarn“, führen. Die Umsetzung der Kooperationsmechanismen durch konkrete gemeinsame Projekte soll zudem eine positive Signalwirkung für die Kooperation auf regionaler Ebene entwickeln.

Soweit dies im Rahmen der physischen Restriktionen des grenzüberschreitenden Stromflusses möglich ist, sollen Synergien der regionalen Zusammenarbeit erschlossen werden. Es sollen günstige Standortbedingungen zum beiderseitigen Vorteil genutzt werden. Zudem können Standorte im Ausland von den deutschen Rahmenbedingungen wie der hohen Verlässlichkeit des Förderregimes und den schnellen und bewährten administrativen Prozessen profitieren.

Die Öffnung ist nach § 2 Absatz 6 EEG 2014 an drei Voraussetzungen geknüpft: 1. das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung, 2. die Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips und 3. der physikalische Import:

1. Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung

Zwischen Deutschland und dem Partnerland muss eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Eine Beteiligung von Anlagen aus einem Land ist somit nur möglich, wenn die Regierungen der beiden Länder sich vorab auf die Bedingungen der grenzüberschreitenden Förderung geeinigt haben. Dies ist wichtig, um die zahlreichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung übereinstimmend so zu regeln, dass es für die beteiligten Staaten zu einer fairen Nutzen-Lastenverteilung kommt. Nur so werden Nachbarstaaten zu strategischen Partnern der Energiewende.

Die Verordnung enthält an mehreren Stellen Ausgestaltungsoptionen, die danach unterscheiden, ob eine gemeinsame Ausschreibung oder gegenseitig geöffnete Ausschreibungen durchgeführt werden. Die völkerrechtliche Vereinbarung regelt die konkrete Ausgestaltung der Kooperation. Sie wählt demnach zwischen den Ausgestaltungsoptionen dieser Verordnung und legt diese für die konkrete Ausschreibung fest.

In der Vereinbarung sind unter anderem die Voraussetzungen des finanziellen Anspruchs der ausländischen Anlagen, der Inhalt und Umfang der finanziellen Förderung sowie die Aufteilung zwischen den Kooperationsstaaten und die Zuständigkeiten und Abläufe für die grenzüberschreitenden Auszahlungen zu regeln. Die Doppelförderung von Anlagen ist durch die völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den kooperierenden Staaten auszuschließen. In der völkerrechtlichen Vereinbarung wird auch die Aufteilung, Übertragung und Anrechnung der geförderten Strommengen auf die jeweiligen nationalen Erneuerbaren-Ziele nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG zwischen den beteiligten Ländern festgeschrieben. Die Aufteilung der Strommengen muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Die Übertragung der im Ausland geförderten Strommengen erfolgt über einen statistischen Transfer.

Die Kooperationsvereinbarungen werden mit jedem Partnerland individuell verhandelt. Dies ist notwendig, um auf die jeweiligen nationalen Gegebenheiten (z.B. technische oder rechtliche Anforderungen) einzugehen und die Anrechnung und Auszahlung der geförderten Strommengen zu bestimmen. In Abstimmung mit den Partnerländern können auch bestimmte Parameter des Ausschreibungsdesigns angepasst werden. Der Rahmen hierfür wird in der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung festgelegt.

2. Gegenseitigkeitsprinzip

Die zweite durch das EEG 2014 vorgegebene Voraussetzung ist, dass die Kooperation auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basieren muss. Dies bedeutet, dass die Öffnung des deutschen Fördersystems für Anlagen aus anderen Ländern nur erfolgen kann, wenn der andere Mitgliedstaat sein Fördersystem ebenfalls für Anlagen in Deutschland öffnet. Die Öffnung des nationalen Fördersystems ist somit ein Mechanismus, um die Förderpolitiken der Mitgliedstaaten schrittweise besser zu verzahnen. Darüber hinaus ist die Gegenseitigkeit zentral, um die Akzeptanz der grenzüberschreitenden Förderung bei den Verbrauchern beider Kooperationsstaaten zu erreichen.

Wie eine gegenseitige Öffnung ausgestaltet wird, hängt von den Interessen und den Voraussetzungen der kooperierenden Staaten ab. Grundsätzlich kann das Kriterium der Gegenseitigkeit auf zwei Arten erfüllt werden:

a) spiegelbildlich geöffnete Ausschreibungen:

Zwei Mitgliedstaaten öffnen jeweils ihre Ausschreibungen zu einem bestimmten, vergleichbaren Umfang für Anlagen, die auf dem Territorium des jeweils anderen Mitgliedstaats stehen. Wenn also Deutschland sein Fördersystem für ausländische Anlagen öffnet, muss ein Kooperationsland deutschen Anlagen in vergleichbarem Umfang Zugang zu seinem Fördersystem gewähren. In welchem Land die Anlagen tatsächlich stehen, ist das Ergebnis der jeweiligen Ausschreibung. Jeder Kooperationsstaat finanziert mit seinem Fördersystem die Anlagen, die in seiner Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet diese Anlagen stehen.

b) gemeinsame Ausschreibungen:

Bei einer gemeinsamen Ausschreibung führen die beteiligten Staaten gemeinsam das Ausschreibungsverfahren durch. Das Ausschreibungsdesign ist grundsätzlich für die in- und ausländischen Anlagen einheitlich, damit alle Bieter dieselben Chancen haben; im Übrigen (z.B. bei der zulässigen Flächenkulisse, beim Netzan-

schluss, beim Einspeisemanagement, aber auch bei Umfeldbedingungen wie dem Steuerrecht) gelten die Bedingungen des Staats, in dem die Anlage stehen soll. Nach dem Abschluss des Zuschlagsverfahrens werden die Anlagen dem Staat zugeordnet, von dem sie ihre Zahlungen erhalten sollen. Hierfür werden die bezuschlagten Anlagen anlagenscharf einem Land und dessen Fördersystem zugeordnet. Die Zahlungen erfolgen dann in dessen nationalem Fördersystem. Durch die gemeinsame Ausschreibung wird mithin kein gemeinsames, neues Fördersystem begründet, sondern es werden die verschiedenen nationalen Fördersysteme durch eine gemeinsame Ausschreibung miteinander synchronisiert.

Die praktische Umsetzung soll das folgende Beispiel verdeutlichen: Beträgt das Kooperationsvolumen mit einem Partnerland z.B. 25 MW durch Deutschland und 25 MW durch den Kooperationsstaat, dann führen beide Länder eine gemeinsame Ausschreibung in Höhe von 50 MW durch. Sowohl aus dem Inland als auch aus dem Partnerland werden Gebote für das gesamte Volumen der gemeinsamen Ausschreibung berücksichtigt. Der Zuschlag hängt allein vom Ausschreibungsergebnis ab; den Zuschlag erhalten also im Umfang von 50 MW die Gebote mit dem niedrigsten Gebotspreis. Eine regionale Verteilung (z.B. eine quotenmäßige Aufteilung zwischen Anlagen im Inland und im Kooperationsstaat) findet nicht statt. Die Förderung der Anlagen wird dann nach einem vorher definierten Verhältnis zwischen den Ländern anlagenscharf aufgeteilt. Jedes der beiden Länder finanziert dann mit seinem Fördersystem 25 MW unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die Anlagen stehen.

Die gemeinsame Ausschreibung erfordert daher, dass die Ausschreibungsbedingungen so klar und einheitlich geregelt werden, dass alle Bieter bei Abgabe des Gebots die Förderbedingungen genau kennen. Sie kennen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe lediglich nicht den Zuschlagspreis (Ergebnis der Ausschreibung) und den Adressaten ihres Zahlungsanspruchs, also von wem sie die Zahlungen erhalten (Fördersystem des Standortlandes oder des Kooperationslandes). Dies wird dadurch erreicht, dass man sich in der gemeinsamen Ausschreibung auf die wesentlichen Elemente des Ausschreibungsdesigns mit dem Kooperationsstaat einigen muss.

Gemeinsame Ausschreibungen stellen somit eine fortgeschrittene Form der Kooperation dar, erfordern hierfür aber auch ein höheres Grad an Einigung zwischen den Kooperationsstaaten: Bei der gemeinsamen Ausschreibung gilt der Grundsatz, dass sich die beteiligten Staaten auf möglichst viele Bedingungen des Ausschreibungsdesigns einigen müssen. Hier wird unter Umständen auch eine Abweichung von den Regelungen in dieser Verordnung notwendig, soweit dies nicht dem Kern der Vorschrift zuwider läuft, um eine gemeinsame Regelung zu ermöglichen. Bei einer gegenseitig geöffneten Ausschreibung hingegen besteht mehr Spielraum für unterschiedliche Regelungen. Ausreichend ist eine Einigung auf die wesentlichen Elemente, die für eine gegenseitige Kooperation notwendig sind; im Zweifel gelten die Ausschreibungsbedingungen, die der jeweils ausschreibende Staat festlegt.

3. Physikalischer Import

§ 2 Absatz 6 EEG 2014 und diese Verordnung sind getragen von der Erkenntnis, dass ein „realer Effekt“ der im Ausland geförderten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf die Energiewende in Deutschland insbesondere wegen der begrenzten Übertragungsnetzkapazitäten begrenzt ist. Diese Erkenntnis spiegelt sich insbesondere in der dritten Anforderung wider, dass der im Ausland erzeugte Strom auch „physikalisch“ nach Deutschland importiert werden muss, wenn er durch das EEG gefördert werden soll.

Hintergrund dieser Bedingung ist, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren Effekt zum realen Umbau der Energieversorgung in Deutschland haben müs-

sen wie im Inland geförderte Anlagen. Eine rein virtuelle Anrechnung des Erneuerbaren-Anteils im Ausland bzw. der dort vermiedenen Emissionen reicht demnach nicht aus. Aufgabe des EEG 2014 ist es, zu einem neuen, nachhaltigen, sicheren und kosteneffizienten Energiesystem in Deutschland beizutragen, das auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Flexibilität setzt. Dass dabei nach Möglichkeit auch regionale Synergien in gekoppelten Märkten genutzt werden sollen, ändert nichts daran, dass die Stromerzeugung in Deutschland umgebaut werden soll.

Eine konkrete Zuordnung des grenzüberschreitenden Stromflusses aus einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind.

Der Nachweis des „physischen Imports“ wird, abgesehen von Direktleitungen, daher darauf hinauslaufen, dass es unter Berücksichtigung der Übertragungskapazität und der Tatsache, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang für Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden können, auf einen vergleichbaren realen Strommarkteffekt wie Anlagen in Deutschland ankommt. Für die geöffnete Pilot-Ausschreibung wird auf den individuellen Nachweis des „physischen“ Imports verzichtet. Hintergrund ist zum einen, dass in der Pilotphase nur eine Öffnung mit einigen unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten geplant ist. Zum anderen ist die in der Pilotphase ausgeschriebene Menge im Vergleich zu der Verfügung stehenden Übertragungsnetzkapazität zu den Nachbarstaaten sehr gering, so dass der vergleichbare Strommarkteffekt wegen der geringen Menge angenommen werden kann.

Zudem wird die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung so angepasst, dass künftig bei geöffneten nationalen Ausschreibungen und bei gemeinsamen Ausschreibungen für das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur Gebühren verlangt werden können, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden ist (Artikel 2). Darüber wird die Anlagenregisterverordnung an die geöffnete und gemeinsame Ausschreibung angepasst, so dass auch Freiflächenprojekte, die sich außerhalb Deutschlands befinden, registriert und ihr Realisierungsverlauf für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden können (Artikel 3).

II. Wesentliche Inhalte der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (Artikel 1)

Durch die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung soll das nationale Fördersystem für Strom aus erneuerbaren Energien erstmals auch für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets geöffnet werden. Für diese Öffnung wird in der Verordnung neben den Voraussetzungen der Öffnung auch das konkrete Ausschreibungsdesign geregelt. Dieses ist eng an die Pilot-Ausschreibung angelehnt, die seit Anfang 2015 in Deutschland für Freiflächenanlagen durchgeführt wird, da sich die entsprechenden Bestimmungen bewährt haben. Im Einzelnen umfasst die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung die folgenden Kernpunkte:

1. Verfahren der Ausschreibungen

Im Rahmen der Ausschreibung für Freiflächenanlagen soll die Höhe der Förderung der Stromerzeugung ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer an der Ausschreibung (Bieter) benennen den Umfang der installierten Leistung, für die sie eine Zahlungsberechtigung erhalten möchten, und bieten einen anzulegenden Wert als Grundlage für die Berechnung der Marktprämie. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt nach den im EEG 2014 festgelegten Grundsätzen. Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten die Bieter, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten, den Zuschlag.

Die Bundesnetzagentur ist, sofern in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nichts anderes geregelt worden ist, die ausschreibende Stelle. Die Bundesnetzagentur verfügt als Regulatorische Behörde über ausreichende Kenntnis des Energiemarktes und ist in der Lage, die Aufgabe erfolgreich und schnell umzusetzen.

2. Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen 2016 darf 100 Megawatt nicht überschreiten. Die genaue Höhe wird in der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat jeweils festgelegt.

Ab 2017 soll das Ausschreibungsvolumen dann auf 5 Prozent des im EEG 2014 festgelegten Ausbaupfades erhöht werden, um die Vorgaben der Europäischen Union bei der Notifizierung des EEG 2014 zu erfüllen. Dabei werden alle Anlagen, die im Rahmen der gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben und in Deutschland errichtet worden sind, unabhängig davon ob von Deutschland oder vom Kooperationsstaat finanziert, auf den nationalen Ausbaukorridor angerechnet und entsprechend auch bei den nationalen Ausschreibungsmengen berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die durch die nationalen Ausbaukorridore erzielte Planungssicherheit für alle Beteiligten (insb. für den Netzausbau) durch die geöffneten und gemeinsamen Ausschreibungen nicht beeinträchtigt wird.

3. Höchstwert

Für die Gebotshöhe ist ein ambitionierter Höchstwert festgelegt, der vor der Gebotsabgabe veröffentlicht wird. Ein Höchstwert hat den Vorteil, die Förderkosten der Ausschreibung zu deckeln.

4. Realisierungsrate

Die internationalen Erfahrungen mit der Ausschreibung der Förderung für erneuerbare Energien haben gezeigt, dass in einigen Ländern ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte nicht realisiert worden ist. Die Ursache hierfür war in vielen Fällen eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Gebote oder das sog. „Underbidding“. Beim „Underbidding“ reichen Bieter so niedrige Gebote ein, dass die Projekte nicht mehr zu diesen Bedingungen finanziert und realisiert werden können.

Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Menge auch tatsächlich realisiert wird, werden Vorkehrungen getroffen, die die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Gebote erhöhen.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag, muss er diese Zahlungsberechtigung innerhalb von 24 Monaten einem realen Projekt zuordnen. Diese Zuordnungsfrist soll die Realisierung der Projekte sicherstellen. Erfolgt die Zuordnung nicht, ist vom Inhaber eine Pönale in Höhe von insgesamt 70 Euro/bezuschlagter kW zu entrichten.

Um diese Pönalen abzusichern, muss der Bieter bei der Gebotsabgabe eine Bürgschaft oder eine sonstige finanzielle Sicherheit in Höhe von 70 Euro/bezuschlagter kW bei der ausschreibenden Stelle hinterlegen. Darüber hinaus muss er den genauen Standort der geplanten Freiflächenanlage benennen. Die Bieter sind später nicht an diese Angaben gebunden. Sie können ihre Zahlungsberechtigung auch Anlagen zuordnen, die an einem anderen Standort verwirklicht wurden – allerdings müssen sie dann einen Abschlag von 0,3 ct/kWh hinnehmen. Bieter können mit dieser Einschränkung Zahlungsberechtigungen flexibel einem ihrer Projekte zuordnen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass die Zahlungsberechtigungen nicht grenzüberschreitend neu zugeordnet werden können: Anlagen, die z.B. für das Bundesgebiet einen Zuschlag erhalten haben, dürfen daher auch die Zuschläge nur auf andere Anlagen im Bundesgebiet übertragen.

Eine Verlängerung der Realisierungsfrist von 24 Monaten bei unverschuldeten Verzögerungen ist nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungsberechtigung einem anderen Projekt des Inhabers zuzuordnen oder die Zahlungsberechtigung zurückzugeben und in einer späteren Ausschreibung eine neue Zahlungsberechtigung zu erwerben, wenn ein Projekt erst nach Ablauf der Realisierungsfrist fertiggestellt worden ist.

Zur Vermeidung des spekulativen Handels mit Zahlungsberechtigungen sind diese personengebunden. Sie müssen also Freiflächenanlagen zugeordnet werden, die der Bieter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zahlungsberechtigung selbst betreibt.

5. Vermarktung des geförderten Stroms

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde. Die Förderstruktur entspricht dem Grundansatz und den Verfahren des EEG 2014. Die Anlehnung an die Fördersystematik des EEG 2014 sichert die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit und stellt eine hohe Marktintegration sicher.

6. Anlagengröße und Flächeninanspruchnahme

Die Größe der geförderten Projekte wird, wie auch in der bisherigen Pilot-Ausschreibung und im EEG 2014, auf 10 MW begrenzt. In der völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch ein niedrigerer Wert festgelegt werden. Diese Projektgröße sichert die Akzeptanz bei den von den Projekten betroffenen Personen. Das Ausschreibungsvolumen gibt automatisch die maximale Menge des Zubaus und damit die maximale Flächeninanspruchnahme vor.

III. Wesentliche Inhalte der Änderungen an der Anlagenregisterverordnung und der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung (Artikel 2 und 3)

Die Anlagenregisterverordnung wird an die geöffnete und gemeinsame Ausschreibung angepasst, so dass auch Freiflächenprojekte, die sich außerhalb Deutschlands befinden, registriert und ihr Realisierungsverlauf für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden können (Artikel 2).

Darüber hinaus wird auch die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung so angepasst, dass künftig bei geöffneten nationalen Ausschreibungen und bei gemeinsamen Ausschreibungen für das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur Gebühren verlangt werden können, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt worden ist (Artikel 3).

IV. Alternativen

Keine. Mit der Pilot-Ausschreibung soll erstmals die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch Strom aus Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Zahlung nach dem EEG erhalten sollen. Die Europäische Kommission hat dies als Voraussetzung für die Notifizierung des EEG 2014 als rechtmäßige Beihilfe gestellt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 88 Absatz 2 bis 4 und 93 EEG 2014.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Vereinbarkeit mit dem nationalen Verfassungsrecht

Die Regelungen dieser Artikelverordnung sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung regelt den Zugang zu einer Förderung nach dem EEG 2014 und die Höhe der finanziellen Förderung für Anlagen im Bundesgebiet und für Anlagen in einem Kooperationsstaat. Die Finanzierung der Förderung von Freiflächenanlagen erfolgt weiterhin über den bundesweiten Ausgleichsmechanismus und die EEG-Umlage. Dieses System ist mit dem Finanzverfassungsrecht nach den Artikeln 105 ff. GG vereinbar. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Gesetzesbegründung zum EEG 2014 verwiesen.

Die Basis für die Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung bildet die Verordnungsermächtigung in § 88 Absatz 2 bis 4 EEG 2014. Die Grundlage für die Änderungen an der Anlagenregisterverordnung bildet § 93 EEG 2014

2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Insbesondere steht sie im Einklang mit den Vorgaben der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 (ABl. 2014/C 200/01, im Folgenden: UE BLL). Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2014 mit der Europäischen Kommission darauf geeinigt, dass ab 2017 5 Prozent der jährlichen Zielmenge für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten geöffnet wird. Zu diesem Zweck sollen zunächst bei Freiflächenanlagen geöffnete und gemeinsame Ausschreibungen getestet werden. Nach der generellen Umstellung der Förderung für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen sollen ab 2017 5 Prozent der jährlichen Zielmenge Anlagen in anderen europäischen Mitgliedstaaten offenstehen. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist dies ein adäquater Ausgleich dafür, dass importierter Strom aus erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage belastet wird; im Ergebnis wird dadurch nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Verstoß gegen Artikel 30 AEUV und Artikel 110 AEUV verhindert. Die Bundesregierung sieht bereits in der Belastung von importiertem Strom aus erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage keinen Zoll oder eine zollgleiche Abgabe im Sinn der Artikel 30 und 110 AEUV, da jeder Strom, der an Letztverbraucher in Deutschland geliefert wird, mit der EEG-Umlage belastet wird. Die EEG-Umlage wird also sowohl auf nationalen Strom aus erneuerbaren Energien als auch auf nationalen Strom aus konventionellen Anlagen erhoben, und somit liegt keine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung des importierten Stroms gegenüber dem in Deutschland erzeugten Strom vor.

Ungeachtet der Vereinbarkeit dieser Verordnung mit den UE BLL ist die Bundesregierung in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere die Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra, EuGH, Urt. v. 13.3.2001 - C-379/98) weiterhin der Auffassung, dass das geltende Fördersystem des EEG keine staatliche Beihilfe darstellt, da die Förderung ausschließlich über private Mittel erfolgt und der Staat auf die Einnahmen- und Ausgabenkreisläufe keinen Einfluss hat.

Die Verordnung ist auch mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV vereinbar. Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Ålands Vindkraft AB (Urt. v. 1.7.2014 - C-573/12) hat der EuGH entschieden, dass nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien, die nur den im Inland erzeugten Strom fördern, nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen, wenn sie nach der geltenden Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele erforderlich sind. Für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, der im EU-Ausland erzeugt wird, sind nach dem Urteil die Kooperationsmechanismen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG maß-

geblich. Hiernach können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bei der Förderung erneuerbarer Energien grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Die vorliegende Verordnung öffnet erstmals das Segment der Freiflächenanlagen in einem beschränkten Umfang für Freiflächenanlagen in einem Kooperationsstaat. Die Grundlage hierfür sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung mit kooperationswilligen Mitgliedstaaten geschlossen werden können. Voraussetzungen für die Öffnung ist neben dem Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung, die Einhaltung des Prinzip der Gegenseitigkeit und die Sicherstellung eines physikalischen Imports des Stroms oder eines vergleichbaren Effekt des Stroms aus den Anlagen im Kooperationsstaat auf das deutsche Stromversorgungssystem.

Angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Ausschreibungen sollen diese in einem Pilotverfahren für Freiflächenanlagen getestet und so erste Erfahrungen gesammelt werden.

VII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

Durch die Öffnung im Rahmen der Pilot-Ausschreibung soll die Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere den sog. „elektrischen Nachbarn“ verbessert und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien durch den gegenseitigen Austausch angeglichen werden.

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen und der höhere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen in anderen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Allerdings kann die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen Mitgliedstaaten unter Umständen auch dazu führen, dass der Letztverbraucher mehr für den Strom aus Freiflächenanlagen zahlt, da der ausländische Marktwert als Basis für die Berechnung der Marktprämie herangezogen wird. Mögliche Kostensteigerungen werden aber durch Vorgabe eines Höchstpreises begrenzt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

Die Verordnung hat darüber hinaus keine besonderen demographischen Auswirkungen.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Vollzugskosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes steigen durch den erhöhten Personalaufwand für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur.

Die Aufgaben umfassen die Prüfung der Gebote und der Sicherheitsleistungen, die Zuschlagserteilung der Gebote, die Verwaltung der Zahlungen und Bürgschaften, die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse und die Ausstellung der Zahlungsberechtigungen. Zudem entsteht ein Verwaltungsaufwand durch die Überwachung der Realisierungsfristen sowie der Pönalisierung.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 71 733 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 16 244 Euro und Gemeinkosten von 26 393 Euro.

Im Rahmen der Verordnung muss die Bundesnetzagentur nach jeder Ausschreibung die Ergebnisse veröffentlichen. Die Kosten hierfür sind in dem Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Verwaltungsaufwand.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

Für die Bieter fallen Kosten für die Gebotserstellung, die Bereitstellung der Sicherheitsleistung sowie die Zuordnung der Zahlungsberechtigung an. Zusätzlich entstehen Kosten im Falle einer Pönalisierung bei Nichterfüllung der Zuordnungspflicht oder Rückgabe der Zahlungsberechtigung. Eine spürbare, aber schwer zu beziffernde Kostenposition betrifft die Risikozuschläge, die sich durch die höheren Risiken in der Finanzierung der Projekte ergeben dürften.

Für die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein erhöhter Aufwand durch die Überwachung der Zuordnung der Zahlungsberechtigungen zu den konkreten Anlagen und durch die Administrierung einer leicht steigenden Anzahl unterschiedlicher Fördersätze. Es ist das Ziel und der Inhalt von Ausschreibungsverfahren, im Hinblick auf das einzelne Projekt die Förderung so kosteneffizient wie möglich zu machen.

Für das EEG-Konto sind die Zahlungen der Strafen bei Nichtrealisierung eine geringfügige Zusatzeinnahme. Dem steht ein steigender Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber bei der Umsetzung gegenüber. In der Summe dieser beiden Effekte sind keine spürbaren Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der vorliegenden Verordnung führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 288 019 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das neue Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher bereits mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Mitarbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwertabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand. Es wird dabei nur der zusätzlich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand nach dem EEG 2014 anfallende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft dargestellt.

Darüber hinaus wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen: Die Anzahl der Ausschreibungsrunden sowie die jährlich ausgeschriebene Menge sind wesentliche Treiber des Aufwandes. Sie werden jedoch erst mit den bilateralen Verträgen festgelegt und können nur geschätzt werden. Zudem sind wesentliche Teile der Verwaltungsvorgangs in den Verträgen festzulegen. Daher wird für die folgenden Rechnungen angenommen, dass sich das Verfahren gegenüber der Freiflächenausschreibungsverordnung nur geringfügig ändert.

1. Ausgeschriebene Menge in MW	100
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	3,5
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	2
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	3
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4)	86
6. Zuschläge pro Jahr	29

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Einarbeitung in die Vorgaben, Gebotsvorbereitung	Bieter	Rd. 86 Gebote pro Jahr bei Rd. 43 Geboten pro Ausschreibung. Annahme von Multiprojektbietern und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 % auf 43.	Mehrbelastung: 34.457,14 Euro Rd. 16 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde)
2	§6	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 86 Gebote pro Jahr bei Rd. 43 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 17.228,57 Euro Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde)
3	§7	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung	Bieter	Rd. 86 Gebote pro Jahr bei Rd. 43 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 81.242,86 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat,
4	§7	zusätzliche Zinskosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung bei erfolgreichem Gebot	Erfolgreiche Bieter	Rd. 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 15 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 136.500 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Si-

					cherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Jahr,
5	§ 21	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 86 Gebote pro Jahr bei Rd. 43 Geboten pro Ausschreibung	Mehrbelastung: 5.168,57 Euro 1/2 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
6	Gebührenverordnung	Kosten der Antragsstellung auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen	Erfolgreiche Bieter	Rd. 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 15 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 1.787,14 Euro Zusätzlich Zeitaufwand von durchschnittlich 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
7	§34 und §35	Kosten des Einforderns der Forderung bei Pönalisierung	Übertragungsnetzbetreiber	Rd. 3 zu verhängende Pönalen pro Jahr	Mehrbelastung: 375,30 Euro 3 Stunde je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
8	§30	Prüfen der Angaben des Anlagenbetreibers bei Beantragung der Zahlungsberechtigung, Prüfung des Zahlungsanspruchs	Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber	Rd. 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 15 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 10.722,86 Euro 10 Stunden je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
9	§30 Abs.1	Bestätigung der Angaben an die Bundesnetzagentur	Netzbetreiber	Rd. 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 15 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 536,14 Euro 1/2 Stunde je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde)

					nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
--	--	--	--	--	--

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen des EEG. Der hierfür aufzubringende Aufwand wird sich von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde verringern; d.h.: dieser Aufwand wird im Jahr 2016 am höchsten sein und anschließend abnehmen. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z.B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel der hier pro Gebot mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Zweitsicherheitsleistung von zwölf Monaten.
- Zu Nummer 5: Die Zusatzkosten, die durch das Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 6: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen entsteht.

Hier wurde mit einem Arbeitsaufwand von 3 Stunden pro erfolgreiches und realisiertes Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad gerechnet.

- Zu Nummer 7: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinbarung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern. Pauschal wurde mit 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro zu pönalisierenden Gebots gerechnet.
- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreibern in Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Dennoch wurden hier pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt. Darüber hinaus kann es nach § 30 Abs. 2 zu einem Mehraufwand für den Übertragungsnetzbetreiber kommen im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruches des Anlagenbetreibers einer Freiflächenanlage im Staatsgebiet des Kooperationsstaates, sofern die völkerrechtliche Vereinbarung keine ausländische Stelle benennt. Die Prüfpflichten würden dabei zusätzlich jährliche Prüfungen des Zahlungsanspruches durch Wirtschaftsprüfer vorsehen. Die hier möglicherweise entstehenden Kosten sind schwer abzuschätzen. Pauschal wurde der insgesamt durch § 30 entstehende Prüfaufwand daher auf 10 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro bezuschlagten und realisierten Gebots angepasst.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen dem Netzbetreiber durch Bestätigung der Angaben des Anlagenbetreibers an die Bundesnetzagentur i.H.v. rd. 2.680 Euro pro Jahr.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Konkret betroffen ist die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 19. Mai 2015 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :011) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 86 Gebote für Freiflächenanlagen eingehen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass 29 Gebote/Jahr einen Zuschlag erhalten. Im Jahr finden laut Gesetz zwei zusätzliche Ausschreibungsrunden statt. Zudem wurde bei einigen Prozessen geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

	Zeitbedarf in Std	Personalkosten/ Std	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinkosten- zuschlag (30%)	Gesamt
Mittlerer Dienst [MD]	224	32,2 €	7.208 €	2.471 €	2.904 €	12.583 €

Gehobener Dienst [GD]	496	40,4 €	20.042 €	5.477 €	7.656 €	33.175 €
Höherer Dienst [HD]	751	59,2 €	44.482 €	8.295 €	15.833 €	68.611 €
					Summe	114.370 €

Insgesamt ergibt sich ein neuer Verwaltungsaufwand in Höhe von 114 370 Euro. In Summe steigt der Personalbedarf um 0,15 Stellen im mittleren Dienst, 0,35 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst.

Der Verwaltungsaufwand von in Summe 114 370 Euro ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei sind die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 32,20/40,40/59,20 Euro für den mittleren/gehobenen/höheren Dienst anzusetzen. Zu diesen Personalkosten werden die pauschalen Sachkosten von 11,04 Euro pro Stunde addiert. Ferner wird ein Aufschlag von 10 Prozent für Führungsaufgaben und ein weiterer Aufschlag von 30 Prozent für den Gemeinkostenanteil vorgenommen.

Dem Verwaltungsaufwand stehen zum einen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 20 735 Euro (29*715 Euro) für die Zuschläge zuzüglich 30 566,25 Euro (57*536,25 Euro) aus der Teilnahme gegenüber. Darüber hinaus werden unter der Annahme einer 90- prozentigen Realisierungsrate weitere Gebühren für die Ausstellung der Förderberechtigung in Höhe von 16 051,50 Euro (29 Zuschläge * 90 %Realisierungsrate * 615 Euro) generiert. In Summe stehen somit dem Aufwand von 114 370 Euro 67 352,75 Euro an Einnahmen gegenüber.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	§ 5	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet deutsch i.V.m. Studium der völkerrechtlichen Vereinbarung	pro Ausschreibungsrunde	40 Stunden HD	8.035,47 €
2	§ 4 Abs. 2	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	pro Ausschreibungsrunde	12 Stunden HD	2.410,64 €
3	§ 30a Abs. 4	Anpassung der Formularvorlagen	pro Ausschreibungsrunde	120 Stunden HD	24.106,42 €
4	§ 9	Ermittlung des Höchstgebotswertes	pro Ausschreibungsrunde	4 Stunden HD	803,55 €
5	§ 10 Abs.1	Eingangsstempel & Bewahrung der Gebote	pro Gebot	0,25 Stunden MD	1.329,42 €
6	§ 10 Abs. 3	Registrierung der Gebote	pro Gebot	0,25 Stunden GD	1.581,53 €
7	§10 Abs. 3	Gebotsprüfung auf Form und Frist	pro Gebot	0,75 Stunden MD	3.988,25 €
8	§10 Abs. 3 und 4	Gebotsprüfung nach Kriterien des §11 und §12	pro Gebot	1,5 Stunden GD	9.489,16 €
9	§ 11 Abs. 1 Satz 3	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	pro Gebot	0,08 Stunden MD	443,14 €
10	§11 Abs. 1 Satz 2	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	pro Gebot	0,33 Stunden MD	1.772,56 €

11	§ 11 Abs. 1 Satz 2	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	pro Gebot	0,5 Stunden MD	2.658,84 €
12	§ 8 Abs.2	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	pro Zuschlag	0,08 Stunden GD	177,77 €
13	§ 11 Abs. 1 Satz 4	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	pro Gebot	0,08 Stunden GD	527,18 €
14	§ 11 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	pro Gebot	0,5 Stunden HD	4.319,07 €
15	§ 12	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	pro Gebot	0,33 Stunden HD	2.879,38 €
16	§ 13 Abs. 2 Satz 1	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	pro Gebot	0,08 Stunden HD	719,84 €
17	§ 13 Abs. 2 Satz 2	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	pro Gebot	0,08 Stunden HD	719,84 €
18	§ 13 Abs. 2 Satz 1b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	pro Gebot	0,08 Stunden HD	719,84 €
19	§ 13 Abs. 2 Satz 1b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	pro Gebot	0,08 Stunden HD	719,84 €
20	§ 13 Abs. 4	Zuschlagsregistrierung	pro Gebot	0,25 Stunden HD	2.159,53 €
21	§ 16 Abs.3; §38 Abs.1	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	pro Gebot	1 Stunden GD	6.326,11 €
22	§ 22 Abs. 3	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB oder der ausländischen Stelle	pro Zuschlag	0,5 Stunden GD	1.066,61 €
23	§ 14	Ermittlung des Zuschlagswertes	pro Zuschlag	0,25 Stunden HD	728,21 €
24	§ 8 Abs.4	Erstattung der Sicherheit	pro Gebot	0,5 Stunden GD	3.163,05 €
25	§ 34; §38 Abs.2	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	pro Zuschlag	0,08 Stunden MD	149,43 €
26	§ 16 Abs.2 Satz 5	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	pro Zuschlag	0,25 Stunden MD	448,29 €
27	§§ 22 - 24	Ausstellung der Zahlungsberechtigung (Antragseingang, Prüfung, Ausstellung, Entwertung der Gebotsmengen)	pro Zuschlag	4 Stunden GD	8.532,89 €
28	§ 20	Monitoring des Erlöschen der Zuschläge	pro Zuschlag	1 Stunden MD	1.793,17 €
29	§ 27	Ermittlung der Höhe der Marktprämie	pro Zuschlag	1 Stunden GD	2.133,22 €
30	§ 18	Rückgabe der Zuschläge	pro Zuschlag	0,08 Stunden GD	177,77 €
31	§ 37	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	pro Ausschreibungsrunde	40 Stunden HD	8.035,47 €
32	§ 40	Treffen von Festlegungen	jährlich	120 Stunden HD	12.053,21 €
33	§ 39 Abs.4	Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung sowie	jährlich	2 Stunden HD	200,89 €

	regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen			
--	---	--	--	--

5. Weitere Kosten

Die Öffnung des Fördersystems für Strom aus anderen europäischen Mitgliedstaaten führt tendenziell zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da mehr Standorte für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen und der höhere Wettbewerb und die ggf. besseren Standortbedingungen und Marktwerte in anderen europäischen Mitgliedstaaten zu sinkenden Förderkosten führen können. Wegen des Zusammenspiels aus Standortbedingungen und Marktwerten kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall höhere Differenzkosten zu zahlen sind als für eine vergleichbare Anlage in Deutschland. Vor dem Hintergrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

6. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren leicht administrierbar ist. Hierdurch werden der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle minimiert, aber zugleich auch die Bieter nicht mit unnötigem administrativen Aufwand belastet.

7. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Durch die Öffnung der Förderung von Freiflächenanlagen für Anlagen im europäischen Ausland soll die europäische Marktintegration vorangetrieben werden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

8. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

IX. Befristung; Evaluation

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung ist nicht befristet. Ab 2017 wird jedoch auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Kooperationsstaaten entschieden, in welchem Umfang künftig die Förderung von Anlagen nach dieser Verordnung weitergeführt werden soll. Die maximale Grenze liegt bei 5 Prozent des Zielkorridors nach dem EEG.

Eine darüber hinausgehende Befristung der Regelungen dieser Artikelverordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Verordnung auf der Grundlage von Vorgaben der Europäischen Kommission erfolgt, die einer Befristung entgegen stehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grenzüberschreitende Ausschreibungen)

Absatz 1 legt das Ziel der grenzüberschreitenden Ausschreibungen fest. Die grenzüberschreitenden Ausschreibungen sollen die regionale Zusammenarbeit und die Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Binnenmarkt verbessern und zu einer stärkeren Angleichung der Rahmenbedingungen in den europäischen Strommärkten, insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen.

Die grenzüberschreitenden Ausschreibungen können nach Absatz 2 in der Form einer gemeinsamen Ausschreibung, einer geöffneten nationalen Ausschreibung oder in der Form einer geöffneten ausländischen Ausschreibung erfolgen.

Absatz 2 Nummer 1 definiert den Begriff der gemeinsamen Ausschreibung. Die gemeinsame Ausschreibung stellt die engste Form der Kooperation dar. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung schreibt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat die Förderung aus und nach der Zuschlagserteilung werden die Anlagen den jeweiligen Ländern gebotsscharf zugeordnet. Jeder Staat finanziert bei einer gemeinsamen Ausschreibung, die bezuschlagten Gebote und die entsprechenden Anlagen, die ihm zugeordnet worden sind.

Absatz 2 Nummer 2 definiert den Begriff der geöffneten nationalen Ausschreibung. In diesem Fall führt die Bundesnetzagentur eine Ausschreibung durch, bei der auch Anlagen aus einem Kooperationsstaat mitbieten dürfen und bezuschlagt werden können. Die Förderung aller Freiflächenanlagen, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, erfolgt über das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Mit Absatz 2 Nummer 3 wird der Begriff der geöffneten ausländischen Ausschreibung definiert. In diesem Fall öffnet ein Kooperationsstaat sein Fördersystem für Anlagen im Bundesgebiet. Die Förderung erfolgt aber für alle Freiflächenanlagen durch das Fördersystem des Kooperationsstaates.

Absatz 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen grenzüberschreitende Ausschreibungen durchgeführt werden dürfen. Die in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen entsprechen den in § 2 Absatz 6 EEG 2014. Eine grenzüberschreitende Ausschreibung ist nur unter folgenden drei Voraussetzungen zulässig: Es muss eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegen, das Prinzip der Gegenseitigkeit muss gewahrt sein und der physikalische Import oder ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt durch den geförderten Strom muss sichergestellt werden.

Erste Voraussetzung ist das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne dieser Verordnung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union über eine Kooperationsmaßnahme nach Artikel 5 bis 8 oder Artikel 11 der EU-Richtlinie 2009/28/EG. Eine Beteiligung von Anlagen aus einem Land ist somit nur möglich, wenn die Regierungen der beiden Länder sich vorab auf die Bedingungen der grenzüberschreitenden Förderung geeinigt haben. Die völkerrechtliche Vereinbarung regelt die Ausgestaltung der Kooperation, indem sie bestimmte Ausgestaltungsoptionen dieser Verordnung aktiviert.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Kooperation auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basiert. Dies bedeutet, dass die Öffnung des deutschen Fördersystems für Anlagen aus anderen Ländern nur erfolgen kann, wenn andere Mitgliedstaaten ihr Fördersystem auch für Anlagen in Deutschland öffnen. Wie eine gegenseitige Öffnung ausgestaltet wird, hängt von den Interessen und den gesetzlichen Voraussetzungen der kooperierenden

Staaten ab. Grundsätzlich kann das Kriterium der Gegenseitigkeit durch eine spiegelbildliche geöffnete Ausschreibung oder eine gemeinsame Ausschreibung erfüllt werden.

Bei einer spiegelbildlich geöffneten Ausschreibung öffnen zwei Kooperationsstaaten jeweils ihre Ausschreibungen zu einem bestimmten Umfang für Anlagen, die auf dem Territorium des jeweils anderen Kooperationsstaats stehen. Wenn also ein Kooperationsstaat deutschen Anlagen Zugang zu seinem Fördersystem gewährt, öffnet im Gegenzug auch Deutschland sein Fördersystem für ausländische Anlagen. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung führt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat das Ausschreibungsverfahren durch und einigt sich auch auf die Art der Förderung. Die Zuordnung der Anlagen erfolgt erst nach der Zuschlagserteilung zu dem jeweiligen Staat.

Für alle Varianten der Gegenseitigkeit gilt der Grundsatz, dass Anlagen, die bei einer Ausschreibung bezuschlagt werden, vollständig (gebots- und anlagenscharf) einem Land zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass Anlagen, die sich an der geöffneten Ausschreibung beteiligen, die Förderzahlungen nur aus einem Land erhalten. Die „grüne“ Eigenschaft der Stromproduktion bildet jeweils die Gegenleistung für die Förderung und muss der fördernden Stelle übertragen werden.

Für Anlagen in der grenzüberschreitenden Ausschreibung gelten mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich die Rahmenbedingungen und Regeln des Standortlandes (z.B. Netzanschluss oder Regelungen zur Flächenkulisse) bzw. die Regeln, auf die sich beide Partner in der gemeinsamen Ausschreibung geeinigt haben (z.B. Vergütung bei negativen Preisen). Dies ist wichtig, damit der Investor die für ihn geltenden Bedingungen bei der Abgabe seines Gebots genau kennt. Bei der gemeinsamen Ausschreibung weiß der Investor bei Abgabe des Angebots lediglich noch nicht, von wem er die Förderung ausgezahlt bekommt. Die Zuteilung der bezuschlagten Gebote erfolgt erst nach dem Zuschlag.

Die dritte Bedingung für die Öffnung ist, dass der im Ausland geförderte Strom einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben muss. Die im Ausland geförderten Anlagen sollen zu einer nachhaltigen Energiewende in Deutschland beitragen.

Eine konkrete Zuordnung eines grenzüberschreitenden Stromflusses zu einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind. Der Nachweis des Strommarkteffekts muss daher auf einem Modell beruhen, das die im Ausland förderbare Leistung auf einen Umfang beschränkt, der ihrem pauschalen und langfristigen Strommarkteffekt in Deutschland entspricht. Der zentrale begrenzende Faktor stellt dabei die Kapazität der Interkonnektorenleitungen zwischen zwei Ländern dar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ausländische EE-Anlagen nicht in jeder Stunde des Jahres mit voller Interkonnektorkapazität auf den deutschen Strommarkt einwirken.

Für die geöffnete Pilot-Ausschreibung ist ein individueller Nachweis des Strommarkteffekts wegen der geringen Öffnungsmengen der Pilot-Ausschreibung nicht notwendig. Für diese Mengen reichen hinsichtlich aller Nachbarstaaten die Interkonnektorkapazität inklusive eines Abschlags aus, um den Strom einem Effekt auf das deutsche Stromsystem und den deutschen Strommarkt zuzuschreiben. Sofern die Ausschreibungsmengen ab 2017 erhöht werden, muss der Nachweis abhängig von dem jeweiligen Kooperationsstaat erbracht werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Mit dieser Verordnung wird das Fördersystem für Freiflächenanlagen erstmals für Strom aus Freiflächenanlagen außerhalb des Bundesgebiets geöffnet. Der Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird damit auf Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union er-

weitert. Dies dient der besseren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der besseren Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Strommarkt (siehe oben).

Die Verordnung beschränkt sich auf die finanzielle Förderung für Freiflächenanlagen. Die Höhe der Förderung ist wettbewerblich über eine grenzüberschreitende Ausschreibung zu ermitteln.

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen dieser Verordnung für die unterschiedlichen Formen der Ausschreibung.

Absatz 2 regelt, dass der räumliche Anwendungsbereich dieser Verordnung weiter ist als der räumliche Anwendungsbereich in § 4 EEG 2014.

Absatz 3 stellt klar, dass die sonstige nationale Förderung für erneuerbare Energien im Bundesgebiet über das Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Freiflächenausschreibungsverordnung von dieser Verordnung unberührt bleibt. Sie ist weiterhin beschränkt auf Anlagen im Bundesgebiet.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert Begriffe, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem EEG 2014 (§ 5) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Nummer 1 definiert den Begriff des Ausschreibungsvolumens. Das Ausschreibungsvolumen ist die Summe der installierten Leistung, für die zu einem Gebotstermin die Zahlungen einer Marktprämie ausgeschrieben wird. Die Höhe des Ausschreibungsvolumens wird nach § 4 im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung bestimmt.

Nummer 2 definiert den Begriff des bezuschlagten Gebots. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das nach § 13 einen Zuschlag erhalten hat.

Nummer 3 definiert den Begriff der Freiflächenanlage. Eine Freiflächenanlage ist grundsätzlich das einzelne Modul. Es gilt also der enge Anlagenbegriff. Die Module werden jedoch zu einer Anlage zusammengefasst, wenn sie sich auf einem Grundstück, Betriebsgelände oder sonst in räumlicher Nähe befinden. Damit wird die Anlagenzusammenfassung nach § 32 Absatz 1 EEG 2014 unverändert übernommen. Klargestellt wird zudem durch § 22 Absatz 5, dass die Anlagenzusammenfassung nach § 32 Absatz 2 EEG 2014 nur für die Größenbegrenzung eine Wirkung entfalten soll.

Nummer 4 definiert den Begriff der Gebotsmenge. Gebotsmenge ist die installierte Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

Mit Nummer 5 wird der Begriff des Gebotstermins definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren zugelassen.

Nummer 6 definiert den Gebotswert als den anzulegenden Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat. Dieser anzulegende Wert bildet die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe nach den §§ 19 ff. EEG 2014.

Nummer 7 definiert den Begriff des Kooperationsstaats. Der Kooperationsstaat ist ein Staat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine Kooperationsvereinbarung im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder Artikel 11 der EU-Richtlinie 2009/28/EG geschlossen hat.

Nummer 8 definiert den Begriff des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers. Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber ist der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 5 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt; dies bestimmt sich nach der Angabe nach § 6 Absatz 5 Nummer 5. Er ist nach dieser Verordnung Inhaber der Forderung nach § 34 und muss diese Forderung entsprechend gegenüber den Bietern geltend machen.

Zu § 4 (Ausschreibungen)

Absatz 1 legt fest, dass die ausschreibende Stelle auf der Grundlage dieser Verordnung nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen durchführt. In der völkerrechtlichen Vereinbarung werden die Gebotstermine und das jeweilige Ausschreibungsvolumen für jede Ausschreibungsrunde festgelegt und von der ausschreibenden Stelle nach Abschluss der völkerrechtlichen Vereinbarung veröffentlicht.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit für die ausschreibende Stelle, bei einer Ausschreibung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung festzulegen, dass nur ein Teil der ausgeschriebenen Menge für Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat zur Verfügung steht.

Zu § 5 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

§ 5 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur und bei einer gemeinsamen Ausschreibung auch durch eine Stelle des Kooperationsstaats. In aller Regel soll acht Wochen vor jedem Gebotstermin das genaue Ausschreibungsvolumen, der Höchstwert nach § 9, die zu verwendenden Formularvorlagen, die relevanten Festlegungen nach § 40 und alle sonstigen für die Gebotsabgabe wichtigen Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite einer Stelle des Kooperationsstaats bekannt gemacht werden. Die in § 5 genannten Angaben sind Pflichtangaben, darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur oder die Stelle des Kooperationsstaats weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen. Insbesondere soll auf der Internetseite das Verfahren für die Ausschreibung so erklärt werden, dass auch Bieter ohne große Professionalisierung das Verfahren verstehen können.

Zu § 6 (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

§ 6 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden nach § 11 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Absatz 1 regelt, dass nur natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen an den Ausschreibungen teilnehmen können. Unter den Begriff der rechtsfähigen Personengesellschaften fallen unter anderem die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Bietergemeinschaften müssen vor dem Gebotstermin eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person gegründet haben, die die Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung übernimmt. Hintergrund ist insbesondere der besondere Personenbezug des Zuschlags und der Zahlungsberechtigungen und das Verbot des Handels mit Zuschlägen. Bei der Erteilung eines Zuschlags und bei der Ausstellung einer Zahlungsberechtigung muss daher eindeutig klar sein, welcher Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft der Zuschlag bzw. die Zahlungsberechtigung zusteht. Bieter aus einem Kooperationsstaat dürfen, sofern sie rechtsfähig sind, nicht ausgeschlossen werden, weil sie eine Rechtsform haben, die dem deutschen Recht nicht bekannt ist.

Absatz 2 regelt, dass Gebote nur für Freiflächenanlagen, deren geplanter Standort sich im Bundesgebiet oder in einem Kooperationsstaat befinden, abgegeben werden dürfen.

Absatz 3 Satz 1 regelt eine Mindest- und eine Höchstgröße für die Gebote von 100 kW bzw. 10 MW. Die Höchstgrenze ist identisch mit der Begrenzung der Größe einer förderfähigen Freiflächenanlage in § 51 Absatz 1 EEG 2014 und entspricht der Größenbegrenzung der Freiflächenanlagen, die auch im Rahmen der nationalen Freiflächenausschreibungen gelten. In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann darüber hinaus festgelegt werden, dass die maximale Gebotsgröße kleiner als 10 MW ist.

Absatz 4 erlaubt es den Bietern zudem, die Abgabe mehrere Gebote abzugeben. Für die Bieter besteht die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zahlungsberechtigung zu erstehen. Es ist möglich, unterschiedliche Gebote für Teile der benötigten Zahlungsberechtigungen abzugeben. Es ist auch denkbar, zunächst nur einen Kernbedarf an Zahlungsberechtigungen zu erstehen und den exakten Bedarf erst kurz vor Inbetriebnahme einer Anlage zu beschaffen. Große Bieter haben die Möglichkeit, mehrere Anlagen parallel zu entwickeln und durch Kombination der parallel dazu beschafften Zahlungsberechtigungen die Förderhöhe dem individuellen Ertrag der Anlagen anzupassen. Bieter, die mehrere Gebote abgegeben haben, müssen diese Gebote nummerieren, damit die Zuschläge eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können. Auch bei der Leistung der Sicherheit ist jeweils die Nummer des Gebots, für das die Sicherheit geleistet wird, anzugeben.

Absatz 5 legt fest, welche Angaben ein Bieter bei der Abgabe eines Gebots machen muss, damit sein Gebot zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden kann. Hinsichtlich der Form der Gebote müssen die Formularvorlagen der ausschreibenden Stelle, die auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle veröffentlicht werden, verwendet werden.

Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr jeweiliger Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft nach dieser Verordnung befugt ist. Weiterhin muss der Bieter mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen. Letzteres dient insbesondere dazu, dass die Bundesregierung Kenntnis darüber erlangt, wie sich die Akteursstruktur entwickelt. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Ausschreibungsverfahren schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der ausschreibenden Stelle muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden.

Nach Nummer 2 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Nach den Nummern 3 und 4 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastelle und den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen angeben.

Nummer 5 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der geplanten Freiflächenanlage genau angeben muss, für die später Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden sollen. Dabei muss er neben dem Staat, der Gemeinde, in der die Freiflächenanlage liegt, auch die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem

Liegenschaftskataster und die geographischen Koordinaten angeben. Die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke im Bundesgebiet umfasst neben der Angabe der entsprechenden Gemeinde auch die genaue Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummern. Bei Anlagen im europäischen Ausland müssen zumindest die geographischen Koordinaten für die geplante Freiflächenanlage angegeben werden.

Nummer 6 legt fest, dass der Bieter eine Angabe dazu machen muss, auf welche Art von Fläche sich die Freiflächenanlage befindet und zu welcher Flächenkategorien die Fläche gehört.

Neben den Angaben nach Absatz 5 muss der Bieter die Erklärungen nach Absatz 6 mit dem Gebot einreichen, um zum Zuschlagsverfahren zugelassen zu werden. Nach Absatz 6 muss er einen Nachweis vorlegen, dass der Eigentümer der Fläche dem Bieter die Nutzung der Fläche für die Stromerzeugung aus einer Freiflächenanlage gestattet.

Die Erklärung ist so zu kennzeichnen, dass klar ist, zu welchem Gebot sie gehört. Die ausschreibende Stelle kann auch Formularvorlagen auf ihrer Internetseite einstellen, die von den Bietern bei der Abgabe der Gebote zwingend verwendet werden müssen.

Nach Absatz 7 Satz 1 müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der ausschreibenden Stelle zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden können. Absatz 7 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Bieter sind zudem nach Absatz 7 Satz 3 an ihre Gebote bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Gebotstermin gebunden. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist innerhalb der zwei Monate nicht mehr zurücknehmen können. Sie sind daher bei einer Erteilung eines Zuschlags verpflichtet, die Zweitsicherheit zu leisten und die Freiflächenanlage zu errichten.

Zu § 7 (Sicherheiten)

Nach § 7 muss ein Bieter bis zum Gebotstermin eine sog. Sicherheit bei der Bundesnetzagentur oder der ausschreibenden Stelle des Kooperationsstaats hinterlegen. Durch diese Sicherheit wird die potentielle Forderung nach § 34 abgesichert. Diese Sicherheit ist notwendig, um sicherzustellen, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Menge tatsächlich realisiert wird. Denn mit der Ausschreibung wird durch das Ausschreibungsvolumen die Menge der jährlich installierten Leistung bereits weit vor der tatsächlichen Realisierung der Projekte begrenzt.

Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien die Realisierungsrate ohne materielle oder finanzielle Teilnahmevoraussetzungen sehr niedrig war und daher die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen sind die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben, zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet. Das bedeutet, dass im Laufe des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die eine Projektrealisierung unmöglich machen oder die Kosten der Projekte stark steigen und daher die Projekte unrentabel werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt nicht realisieren wollen oder können. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb der Projektkosten abgegeben hat, z.B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen.

Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien besondere Teilnahmebedingungen und die Pönalen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je strenger die Bedingungen und je höher die Pönalen sind, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings können solche Regelungen dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter die Teilnahmebedingungen oder Risiken zu hoch sind. Zudem können infolge der höheren Risiken und des zusätzlichen administrativen Aufwands bei einer Ausschreibung die Förderkosten steigen. Gleichwohl sind diese Vorkehrungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte an der Ausschreibung teilnehmen. Zwischen den Zielen Erreichung der Ausbauziele und Kosteneffizienz sowie der Akteursvielfalt bestehen Zielkonflikte, die austariert werden müssen, um alle Ziele möglichst gleichermaßen erreichen zu können.

Um die Pönalen nach § 34 Absatz 1 abzusichern, sind Bieter verpflichtet, eine Sicherheit bei der ausschreibenden Stelle zu hinterlegen.

Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Pönale zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Freiflächenanlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet haben, eine relevante Gefahr.

Die Drohung mit einer Pönale bei Nichtrealisierung hat daher nur dann eine Wirkung, wenn diese Sanktion abgesichert wird. Die Höhe der Sicherheitsleistungen bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3.

Als Sicherheit müssen nach Absatz 2 entsprechend der Gebotsmenge, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, pro Kilowatt 70 Euro bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt werden. Für eine geplante Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 10 MW sind demnach 700 000 Euro zu hinterlegen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben wurden, auch tatsächlich realisiert werden, ohne dass die Förderkosten zu stark steigen und nicht zu viele Akteure aufgrund dieser Hürde aus dem Markt gedrängt werden.

Bieter müssen spätestens bis zum Gebotstermin die Sicherheit hinterlegen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich das Zuschlagsverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, und strategische Gebote nicht wirksam verringert werden.

Die Art und Form der Leistung der Sicherheit ist in § 8 geregelt.

Zu § 8 (Anforderungen an Sicherheiten)

§ 8 regelt allgemeine Anforderungen die an die Leistung der Sicherheiten nach § 7 gestellt sind.

Absatz 1 regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistungen bewirkt werden können; diese Bestimmungen sind an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt, es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art für die Zwecke der Freiflächenausschreibung. Die Bieter haben die Möglichkeit, Geld auf ein Verwahrkonto der ausschreibenden

Stelle einzuzahlen oder eine Bürgschaft zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der ausschreibenden Stelle zu hinterlegen.

Absatz 2 legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest. Sie muss u.a. schriftlich sein und die Einreden der Vorausklage und der Aufrechnung müssen ausgeschlossen sein.

Absatz 3 ermöglicht es den Bietern, ihre Sicherheitsleistungen auch nach der Einreichung der Sicherheiten umzutauschen, also das geleistete Geld gegen eine entsprechende Bürgschaft oder eine Bürgschaft gegen Geld zu tauschen.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die ausschreibende Stelle verpflichtet ist, die hinterlegten Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise zurückzugeben. Dies ist der Fall, wenn

- das Gebot nach § 6 Absatz 7 vor dem Gebotstermin wirksam zurückgenommen worden ist,
- wenn der Bieter die abgesicherte Forderung nach § 34 erfüllt hat oder
- der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat, dass die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 zur Freiflächenanlage zutreffend sind.

Die Rückgabe durch die ausschreibende Stelle erfolgt unverzüglich, sobald der Rückgabegrund vorliegt.

Absatz 5 sieht vor, dass die ausschreibende Stelle ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen nach § 7 einrichtet, auf das die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können, und dass die ausschreibende Stelle einzubehalten bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf diesen Konten eingezahlten Beträge werden nicht verzinst. Sie verbleiben aber nicht bei der ausschreibenden Stelle, sondern werden entweder an die Bieter zurückgezahlt oder die Übertragungsnetzbetreiber oder die vom Kooperationsstaat hiermit beauftragten Stellen können sich aus dem verwahrten Geld befriedigen.

Zu § 9 (Höchstwert)

In Absatz 1 wird festgelegt, dass für jede Ausschreibungsrunde ein fester Höchstpreis (Höchstwert) gilt. Durch die Festlegung des Höchstwertes soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne einen Höchstwert könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen.

Absatz 2 bestimmt die Festlegung der Höhe des Höchstwertes. Der Höchstwert orientiert sich an § 51 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 31 EEG 2014 und ist damit degressiv ausgestaltet.

In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann mit dem Kooperationsstaat ein anderer Höchstwert bei der gemeinsamen Ausschreibung vereinbart werden. Der Höchstwert sollte dabei unterhalb des Fördersatzes nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 31 EEG 2014 liegen, um Kostensteigerungen zu vermeiden.

Zu § 10 (Öffnung und Prüfung der Gebote)

§ 10 regelt den Umgang mit den eingegangenen Geboten bei der ausschreibenden Stelle und damit die Vorbereitung der Zulassung von Geboten zum Zuschlagsverfahren.

Absatz 1 dient der Nachvollziehbarkeit der Gebotseingänge.

Nach Absatz 2 werden die Gebote in der Regel am ersten Werktag nach dem Gebotstermin geöffnet und geprüft. Unverzüglich nach der Prüfung wird das Zuschlagsverfahren eingeleitet.

Absatz 3 regelt, dass alle abgegebenen Gebote bei der ausschreibenden Stelle registriert werden. Die ausschreibende Stelle lässt alle Gebote zu, soweit kein Ausschlussgrund für das Gebot nach § 10 oder den Bieter nach § 11 vorliegt.

Absatz 4 gibt Vorgaben für das konkrete Prüfungsverfahren. Nach Absatz 4 muss die Prüfung der Gebote von mindestens zwei Mitarbeitern der ausschreibenden Stelle durchgeführt und protokolliert werden, um ein Höchstmaß an prozeduraler Sicherheit zu gewährleisten. Es ist nicht statthaft, dass Bieter während dieses Verfahrens anwesend sind.

Zu § 11 (Ausschluss von Geboten)

§ 11 regelt die Voraussetzungen für den Ausschluss von Geboten vom Zuschlagsverfahren.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die ausschreibende Stelle Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung nach § 6 nicht vollständig erfüllt worden sind. Die Voraussetzungen für die Teilnahme nach § 6 sind erfüllt, wenn u.a. der Bieter eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist und die festgelegte minimale und maximale Gebotsmenge nicht unter- oder überschreitet. Darüber hinaus muss der Bieter alle Angaben nach § 6 Absatz 5 machen und die entsprechende Erklärung nach § 6 Absatz 6 einreichen. Die Gebote müssen spätestens bis zum Gebotstermin nach § 5 Absatz 7 bei der ausschreibenden Stelle eingegangen und die Sicherheit frist- und formgerecht geleistet worden sein.

Nach Absatz 1 Nummer 2 müssen Gebote ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit nicht bis zum Gebotstermin geleistet worden ist oder eine Gebühr, sofern diese zwischen den Kooperationsstaaten in der völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist, nicht fristgemäß bis zum Gebotstermin gezahlt worden ist.

Nach Absatz 1 Nummer 3 darf der Gebotswert den Höchstwert nach § 9 nicht überschreiten.

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten (Nummer 4), und es muss die Formatvorgaben der ausschreibenden Stelle einhalten (Nummer 6): Bei der Gebotsabgabe müssen die Bieter die Formularvorgaben verwenden. Gebote, die ohne Nutzung dieser Formularvorlagen abgegeben worden sind, sind daher ebenfalls auszuschließen.

Absatz 2 versetzt die ausschreibende Stelle in die Lage, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung auszuschließen. Soweit ein begründeter Verdacht vorliegt, dass der Bieter nicht plant, auf dem in § 6 Absatz 5 Nummer 5 angegebenen Standort eine Freiflächenanlage zu bauen, kann die ausschreibende Stelle unter den in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Voraussetzungen Gebote ausschließen. So kann ein Gebot dann ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Bieter die materiellen Teilnahmevorausset-

zungen für die Abgabe von Geboten umgeht, indem er immer wieder dieselben Standortdaten verwendet oder auf den angegebenen Standortdaten bereits eine Freiflächenanlage errichtet worden ist. Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 in der Regel nicht geboten. Insbesondere darf die ausschreibende Stelle ein Gebot nicht ausschließen, wenn bei der Angabe des Standorts zwar dieselben Standortdaten einer bereits errichteten oder geplanten Freiflächenanlage, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, angegeben werden, der Bieter seine Anlage aber nur erweitern will und dafür einen Zuschlag und damit eine Zahlungsberechtigung ersteigern will.

Wenn die ausschreibende Stelle einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine hinreichende Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen.

Zu § 12 (Ausschluss von Bietern)

§ 12 versetzt die ausschreibende Stelle in die Lage, nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter mit ihren Geboten grundsätzlich von der Ausschreibung auszuschließen. Hierdurch soll ein Verhalten von Bietern sanktioniert werden, das gegen den Sinn und Zweck der Verordnung verstößt.

Nach Nummer 1 können Bieter ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben in ihren Geboten nach § 6 Absatz 5 gemacht oder falsche oder gefälschte Erklärungen nach § 6 Absatz 6 eingereicht haben. Darüber hinaus ist ein Ausschluss eines Bieters möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebote in dieser Ausschreibungsrunde oder in einer der vorangegangenen Ausschreibungsrunden getroffen hat.

Nach Nummer 2 wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann.

Bei der Ermessensentscheidung wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen und einen Bezug zur Ausschreibung haben müssen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Die Gebote von Bietern, die nach § 12 ausgeschlossen worden sind, sind zum Zuschlagsverfahren nach § 13 nicht zugelassen.

Zu § 13 (Zuschlagsverfahren)

§ 13 regelt das Zuschlagsverfahren. Nach Absatz 1 erhalten alle Gebote, die nicht nach den §§ 11 oder 12 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden sind, einen Zuschlag, wenn die Gebotsmengen aller nicht ausgeschlossenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigen. In diesem Fall besteht grundsätzlich die für eine erfolgreiche wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe im Rahmen einer Ausschreibung notwendige Knappheitssituation nicht.

Wenn die Gebotsmenge der nicht nach den §§ 11 und 12 ausgeschlossenen Gebote das Ausschreibungsvolumen übersteigt, werden die Gebote, die einen Zuschlag erhalten, nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt. Entscheidend für die Erteilung des Zuschlags ist

die Höhe des anzulegenden Werts, der im Gebot angegeben worden ist, und die angegebene Gebotsmenge.

Die ausschreibende Stelle sortiert für die Bestimmung der Zuschlagsgrenze zunächst nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 die Gebote, die nicht nach den §§ 11 oder 12 ausgeschlossen worden sind, aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich hoch sind, werden die Gebote nach dem Gebotsumfang aufsteigend sortiert. Wenn auch der Gebotsumfang gleich ist, entscheidet das Los.

Die ausschreibende Stelle erteilt dann nach § 13 Absatz 2 Geboten in der oben genannten Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, Zuschläge, bis das Ausschreibungsvolumen durch einen Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten worden ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten nach Absatz 2 keinen Zuschlag, werden aber beim Nachrückverfahren nach Absatz 3 berücksichtigt. Durch die Regelung werden bei gleichem Gebotswert kleinere Gebote bevorzugt behandelt, was insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Dies dient der Wahrung des Grundsatzes nach § 2 Absatz 5 Satz 2 EEG.

Sofern nach § 3 Absatz 3 eine Vereinbarung mit dem Kooperationsstaat über eine begrenzte geöffnete Ausschreibung getroffen worden ist, muss nach Absatz 3 die ausschreibende Stelle bei einer geöffneten Ausschreibung darauf achten, dass die maximal für Gebote aus dem Kooperationsstaat festgelegte Menge nicht überschritten wird. Sobald diese Grenze überschritten ist, kann die ausschreibende Stelle die Gebote mit einem geplanten Standort im Kooperationsstaat von dem Zuschlagsverfahren ausnehmen und keinen Zuschlag erteilen.

Absatz 4 regelt, dass alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten bei der ausschreibenden Stelle nach der Erteilung des Zuschlags registriert werden.

Zu § 14 (Zuschlagswert)

Absatz 1 regelt die Bestimmung des Zuschlagswerts. Der Zuschlagswert wird bei der geöffneten und der gemeinsamen Ausschreibung nach dem Einheitspreisverfahren („Uniform-Pricing“-Verfahren) bestimmt. Dabei erhält jedes erfolgreiche Gebot einen anzulegenden Wert, der dem Gebotswert des höchsten zugeschlagenen Gebots entspricht. Bei fehlender Knappheit erhöht sich dieser Wert auf den Höchstwert. Andernfalls hätten die Bieter nicht mehr den Anreiz, mit ihrem Gebot ihren „wahren“ Förderbedarf zu offenbaren. Denn wenn Bieter eine mangelnde Knappheit für möglich halten und in diesem Fall nicht der Höchstwert, sondern das höchste zugeschlagene Gebot preisbestimmend wäre, stiege die Wahrscheinlichkeit, dass das eigene Gebot letztendlich preissetzend ist. Dies würden Bieter in ihrem Gebotsverhalten berücksichtigen und möglicherweise strategisch höhere Gebote abgeben. Dies würde dann zu insgesamt höheren Fördersätzen und somit auch höheren Förderkosten führen, auch wenn letztendlich Knappheit vorliegt und das Angebot das Ausschreibungsvolumen übersteigt.

Bei geöffneten Ausschreibungen kann die ausschreibende Stelle nach § 37 festlegen, dass der Zuschlagswert nach dem Gebotspreisverfahren ermittelt werden soll. Die bedarf allerdings vorher einer Bekanntmachung nach § 4.

Zu § 15 (Zuordnung der Zuschläge)

§ 15 regelt die Zuordnung der Zuschläge bei einer gemeinsamen Ausschreibung zu den jeweiligen Kooperationsstaaten. Das genaue Zuordnungsverfahren muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt werden und im Rahmen der Bekanntmachung nach § 4 veröffentlicht werden. Die Bieter wissen somit bei einer gemeinsamen Ausschreibung bis

zur Zuschlagserteilung nicht, ob sie die Zahlung der Marktprämie vom Netzbetreiber nach dem EEG 2014 unter Berücksichtigung der Vorschriften nach dieser Verordnung erhalten oder ob sie die Zahlung der Marktprämie aus dem Kooperationsstaat nach dem im Kooperationsstaat geregelten Bestimmungen erhalten.

Auch die Sicherheiten gelten dementsprechend erst nach der Zuordnung zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber oder zugunsten der mit der Zahlung vom Kooperationsstaat beauftragten Stelle.

Zu § 16 (Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts)

Nach Absatz 1 gibt die ausschreibende Stelle die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags den Bietern, die einen Zuschlag erhalten haben, und die Höhe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren (Uniform-Pricing) nach § 14 öffentlich bekannt. Diese Zuschlagsentscheidung und die Festlegung der Höhe des Zuschlagswerts beim Einheitspreisverfahren (Uniform-Pricing) sind Verwaltungsakte. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung der wesentlichen Angaben auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle.

Dabei muss bei der Bekanntmachung des Zuschlags nach Absatz 2 auch der Name des Bieters öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Zuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Zusätzlich werden die Angaben der Zuschlagsentscheidung am Standort der ausschreibenden Stelle für die Bieter ausgelegt. Eine Woche nach der Veröffentlichung gilt der Zuschlag als bekannt gegeben und ist damit wirksam. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Frist nach § 20 Satz 1 läuft.

Durch Absatz 3 wird die ausschreibende Stelle verpflichtet, jedem Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, der der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden ist, den Zuschlag per Email zu bestätigen. Diese Bestätigung ist kein eigener Verwaltungsakt, sondern sie soll nur auf die öffentliche Bekanntgabe hinweisen und den Bieter die bekanntgegebenen Daten bestätigen. Bei Bedarf kann der Bieter auch einen Antrag stellen und die Bestätigung in Textform erhalten. Die Bestätigungen sollen den Bietern lediglich ermöglichen, ein Dokument zu erhalten, mittels dessen sie z.B. leichter die Zweitsicherheit erhalten können. Diese Bestätigungen haben daher rein deklaratorische Bedeutung.

Zu § 17 (Verbot des Handels mit Zuschlägen)

§ 17 regelt, dass die Übertragung von Zuschlägen oder bezuschlagten Gebotsmengen nicht möglich ist. Die Zuschläge sind damit keine Zertifikate und können nicht frei gehandelt werden. Ziel dieses Ausschlusses ist, dass nur Gebote von Bietern einen Zuschlag erhalten sollen, die tatsächlich konkrete Projekte entwickeln wollen. Eine Spekulation mit Zuschlägen von Bietern ohne Realisierungsabsicht soll verhindert werden, da dies negative Auswirkungen auf die Realisierungsrate und die gebotene Förderhöhe haben kann. Ferner ist es ein Ziel, dass hier kein eigenständig handelbares Gut geschaffen wird.

Allerdings kann der Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, frei entscheiden, für welche seiner Freiflächenanlagen er den Zuschlag verwenden möchte. Er muss jedoch auch im Zeitpunkt der Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Anlagenbetreiber der entsprechenden Freiflächenanlage sein, für die die Zahlungsberechtigung ausgestellt wird. Auch hierdurch wird eine freie Handelbarkeit von Zuschlägen und Zahlungsberechtigungen ausgeschlossen.

Anders als vielfach bislang üblich, kann eine geförderte Freiflächenanlage künftig erst nach der Inbetriebnahme und Ausstellung einer Zuschlagsberechtigung weiterveräußert werden. Dies bedeutet, dass nach der verbindlichen Zuordnung der Zahlungsberechtigung zu einer Freiflächenanlage sowohl die Freiflächenanlage als auch die Gesellschaft,

die vorher Inhaber der Zahlungsberechtigung war und Betreiber der Freiflächenanlage war, nach der Zuordnung verkauft werden kann. Nach der verbindlichen Zuordnung der Zuschlagsberechtigung zu einer Freiflächenanlage bestehen somit keine rechtlichen Restriktionen für die Übertragung.

Zu § 18 (Rückgabe von Zuschlägen)

Nach § 18 kann der Bieter jederzeit die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots teilweise oder vollständig zurückgeben. Erfolgt die Rückgabe innerhalb der ersten neun Kalendermonate, sinkt die Höhe der Pönalen nach § 31 auf die Hälfte. Hierdurch wird ein Anreiz zu einer frühzeitigen Rückgabe geschaffen, wenn für den Bieter abzusehen ist, dass er das Projekt nicht mehr realisieren kann.

Zu § 19 (Rücknahme von Zuschlägen)

§ 19 ermächtigt die ausschreibende Stelle, Zuschläge, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung vergeben worden sind oder im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung nach § 15 der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1, 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis.

Die Rücknahme von Zuschlägen steht dabei im Ermessen der ausschreibenden Stelle. Bei der Ermessensentscheidung wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d.h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen und einen Bezug zur Ausschreibung haben müssen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Zu § 20 (Erlöschen von Zuschlägen)

§ 20 legt eine Frist zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung fest. Beantragt der Bieter nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 16 die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge, wird die noch verbleibende Gebotsmenge von der ausschreibenden Stelle entwertet. Voraussetzung zur Wahrung der Frist ist nicht nur die Stellung eines Antrags, sondern auch dessen erfolgreiche Bescheidung; die Ausstellung darf auch nicht später zurückgenommen worden sein. Wenn die Ausstellung später zurückgenommen worden ist, gilt der Antrag nicht als wirksam gestellt, so dass die Frist durch den Antrag nicht gewahrt worden ist.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Freiflächenanlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Zahlungsberechtigungen für eine Freiflächenanlage wirksam beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 34 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

Zu § 21 (Antrag auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen)

Voraussetzung für die Zahlung einer Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 für Freiflächenanlagen nach dieser Verordnung ist die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für die entsprechende Freiflächenanlage.

Nach § 22 und 23 stellt die ausschreibende Stelle auf Antrag eines Bieters eine Zahlungsberechtigung für eine Freiflächenanlage des Bieters aus und bestimmt die Höhe der finanziellen Förderung nach den §§ 28 und 29. Mit dem Antrag wird der Freiflächenanlage ein Zuschlag ganz oder teilweise zugeordnet. Der Bieter gibt an, welche Gebotsmenge eines Gebots, das einen Zuschlag erhalten hat, der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll. Die Voraussetzungen für die Ausstellungen sind in den §§ 22 und 23 festgelegt.

Der Antrag des Bieters muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten, damit die ausschreibende Stelle die notwendigen Daten für die Ausstellung erhält. So muss der Bieter u.a. die installierte Leistung, den Standort, das Datum der Inbetriebnahme der Freiflächenanlage und die Art der Fläche, auf der die Freiflächenanlage errichtet worden ist, mitteilen. Zudem muss der Bieter die genaue Gebotsmenge jedes bezuschlagten Gebots in seinem Antrag benennen, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll und die Basis für die Berechnung der Förderhöhe bildet.

Anhand dieser Informationen kann die ausschreibende Stelle die Zahlungsberechtigung ausstellen und den anzulegenden Wert nach den §§ 28 und 29 berechnen, der die Grundlage für die Berechnung der Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus der Freiflächenanlage darstellt.

Zu § 22 (Ausstellung von Zahlungsberechtigungen)

§ 22 regelt die Voraussetzungen, unter denen die ausschreibende Stelle auf Antrag des Bieters nach § 21 eine Zahlungsberechtigung ausstellen darf. Eine solche Zahlungsberechtigung ist die Voraussetzung für Zahlung einer Marktprämie nach dieser Verordnung. Der Bieter muss der ausschreibenden Stelle glaubhaft machen, dass die Ausstellungsbedingungen vorliegen. Einer intensiven Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Zahlungsberechtigung bedarf es nicht, da im Bundesgebiet den Netzbetreiber und im Kooperationsstaat einer vom Kooperationsstaat hiermit beauftragten Stelle oder ein Wirtschaftsprüfer die endgültige Prüfung gemäß § 30 obliegt. Eine summarische behördliche Kontrolle der Gegebenheiten ist mithin ausreichend.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist Voraussetzung für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung, dass die Freiflächenanlage vor der Antragstellung in Betrieb genommen worden ist und der Bieter bei der Antragstellung zugleich Anlagenbetreiber der Freiflächenanlage ist, der die Gebotsmenge zugeteilt werden soll.

Nach Absatz 1 Nummer 2 darf eine Freiflächenanlage im Bundesgebiet nur gefördert werden, wenn sie die Anforderungen an die Flächen, die im EEG 2014 festgelegt sind, einhält. Die Flächenkulisse des EEG 2014 wird lediglich, wie in der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV), um die Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ergänzt. Diese Flächen müssen in der Zeit seit dem 1. Januar 2014 mindestens einmal von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden sein. Bei der Freigabe der Flächen muss die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die jeweiligen naturschutzfachlichen Belange beachtet haben. Im Gegensatz zur Freiflächenausschreibungsverordnung bleibt hingegen die Zahlung einer Marktprämie auf der Grundlage dieser Verordnung für Anlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten außerhalb von Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen ausgeschlossen. Beantragt der Bieter entgegen dieser Vorgaben die Zuteilung der Gebotsmenge zu einer Freiflächenanlage auf einer anderen Fläche, wird die Zahlungsberechtigung nicht ausgestellt und der Antrag abgelehnt.

Nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen Freiflächenanlagen, die im Kooperationsstaat errichtet worden sind, die im Kooperationsstaat und in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelten Anforderungen an die Flächen und sonstigen Anforderungen erfüllen, damit eine Zahlungsberechtigung ausgestellt werden kann.

Nach Absatz 1 Nummer 5 muss darüber hinaus die vom Bieter im Antrag angegebene Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots bei der ausschreibenden Stelle registriert und nicht entwertet worden sein. Mit den im Antrag nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 anzugebenden Gebotsmengen erhält der Bieter die Flexibilität zu entscheiden, wie hoch die Gebotsmenge ist, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden soll. Er kann die Gebotsmengen von unterschiedlichen bezuschlagten Geboten einer Freiflächenanlage zuteilen oder die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots auf mehrere Freiflächenanlagen verteilen. Er muss bei der Antragstellung nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 aber genau angeben, wie hoch die Gebotsmenge ist, die er der Freiflächenanlage zuteilen will und aus welchem bezuschlagten Gebot die jeweilige Gebotsmenge stammen soll. Die Regelungen reduzieren aufgrund der Flexibilität die mit der Ausschreibung verbundenen Risiken der Bieter.

Darüber hinaus darf nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a die zugeteilte Gebotsmenge insgesamt die installierte Leistung der Freiflächenanlage nicht überschreiten. Maximal kann daher z.B. für eine Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 5 MW eine Gebotsmenge von 5 MW zugeteilt werden. Der Bieter kann aber auch eine niedrigere Gebotsmenge der Freiflächenanlage zuteilen. In diesem Fall ist der Anspruch auf finanzielle Förderung allerdings nur auf den förderfähigen Anteil der eingespeisten Strommenge begrenzt. Der nicht geförderte Anteil kann bei Anlagen im Bundesgebiet im Rahmen der anteiligen Direktvermarktung als ungeförderter Strom nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 (sog. sonstige Direktvermarktung) vermarktet werden. Bei Anlagen im Kooperationsstaat muss dieser nach den Regelungen des Kooperationsstaats als ungeförderter EE-Strom vermarktet werden.

Durch Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b wird zudem eine Größenbegrenzung für geförderte Freiflächenanlagen festgelegt. Im Grundsatz gilt, dass Freiflächenanlagen nur bis zu einer installierten Leistung von 10 MW eine Zahlung erhalten können, sofern in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht ein niedrigerer Wert festgelegt worden ist. Wenn die Freiflächenanlage größer als 10 MW ist, erhält sie, wie bisher auch, für die darüber hinausgehende installierte Leistung keine Zahlung nach dieser Verordnung. Durch die Begrenzung der zuteilfähigen Gebotsmenge auf 10 MW ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der förderfähigen Größe der Freiflächenanlage. Ziel dieser Größenbegrenzung ist es, eine räumliche Ballung von Freiflächenanlagen zu verhindern. Dabei wird die bisherige Anlagenzusammenfassung für die Größenbegrenzung in § 32 Absatz 2 EEG 2014 unverändert in § 25 Absatz 5 aufgegriffen. Hiermit wird verhindert, dass es zu einer Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden kommt.

Nach Absatz 1 Nummer 7 setzt voraus, dass Strom aus der Anlage keine Zahlungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Freiflächenausschreibungsverordnung oder dem Fördersystem des Kooperationsstaats erhalten hat. Außerdem dürfen die Teilnehmer an der Ausschreibung keine den Markt verzerrenden Investitionsbeihilfen erhalten haben, die nicht gleichermaßen für alle Teilnehmer vorher gewährt worden sind (diskriminierende Investitionsbeihilfen).

Die Ausstellung der Zahlungsberechtigung wird dem Anlagenbetreiber gegenüber bekannt gegeben. In diesem Verwaltungsakt wird die Höhe des anzulegenden Werts, den die ausschreibende Stelle nach den §§ 26 oder 27 bestimmt hat, bekannt gegeben.

Nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung übermittelt die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 dem im Antrag angegebenen Netzbetreiber, dem nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 zahlungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber oder der vom Kooperationsstaat mit der Zahlung beauftragten Stelle die Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 und die nach den §§ 28 oder 29 ermittelte Höhe des anzulegenden Werts für die Freiflächenanlage.

Absatz 4 legt fest, dass die Zahlungsberechtigungen nach ihrer Ausstellung der Freiflächenanlage verbindlich zugeordnet werden. Der Bieter kann nach der Ausstellung keine Änderungen mehr bewirken.

Für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung gilt die in § 20 Satz 1 festgelegte Frist. Hiernach muss der Bieter innerhalb von 24 Monaten nach der Erteilung des Zuschlags die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge beantragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Freiflächenanlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für eine Freiflächenanlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 34 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

Absatz 5 entspricht § 32 Absatz 2 EEG 2014. Die Begrenzung der maximalen Anlagengröße wird hierdurch sichergestellt und eine räumliche Konzentration von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen verhindert.

Absatz 6 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Zahlungsberechtigung mit einer Auflage zu versehen. Eine solche Auflage kann insbesondere Vorgaben zur jährlich zu erzeugenden Strommenge enthalten. Eine solche Auflage kann jedoch nur zusammen mit der Förderberechtigung verbunden werden, wenn vorher bei der Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 5 und eine entsprechende Festlegung nach § 40 zur jährlich zu erzeugenden Strommenge getroffen worden ist. Ohne eine solche Festlegung dürfen Zahlungsberechtigungen, die auf Zuschlägen beruhen, die vor der Bekanntmachung erteilt worden sind, nicht mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

Zu § 23 (Ausstellung von Zahlungsberechtigungen bei Anlagenerweiterungen)

Grundsätzlich dürfen nach § 23 Absatz 1 Nummer 7 für eine bestehende Freiflächenanlage, die bereits eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Freiflächenausschreibungsverordnung oder aus einem Fördersystem eines Kooperationsstaats in Anspruch genommen haben, keine neuen Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Einzige Ausnahme ist der Fall der Erweiterung einer bestehenden Freiflächenanlage. Eine Erweiterung einer Freiflächenanlage liegt vor, wenn die installierte Leistung einer bestehenden Freiflächenanlage erhöht wird.

Einer entsprechend erweiterten Freiflächenanlage können im Umfang der Erweiterung von der Bundesnetzagentur Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Dabei darf die Höhe der zugeteilten Gebotsmengen die Höhe der Anlagenerweiterung nicht überschreiten. Wenn also z.B. eine 5 MW-Freiflächenanlage, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen worden ist und bereits für den eingespeisten Strom eine finanzielle Förderung nach § 19 EEG 2014 in Anspruch genommen hat, 2016 um 2 MW (innerhalb von 24 Monaten und im Umkreis von 4 Kilometern) erweitert wird, dürfen der Freiflächenanlage nachträglich höchstens Zahlungsberechtigungen im Umfang von 2 MW von der Bundesnetzagentur zugeteilt werden.

Der Antrag auf Ausstellung und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach einer Anlagenerweiterung müssen sein. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber nach der Inbetriebnahme der Erweiterung einen Antrag mit den entsprechenden Angaben nach § 21 Absatz 2 für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Anlagenerweiterung gestellt haben muss und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Anlagenerweiterung nach § 22 erfüllt sein müssen. Die Bestimmung der Höhe des anzulegenden Werts erfolgt nach § 29.

Zu § 24 (Entwertung der Gebotsmengen nach der Ausstellung)

Die aufgrund des Antrags nach § 21 einer Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmengen werden nach § 24 von der ausschreibenden Stelle als entwertet registriert. Sie können damit nicht mehr einer Freiflächenanlage zugeteilt werden. Wird nicht die gesamte Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots der Freiflächenanlage zugeteilt, bleibt der restliche Teil der Gebotsmenge weiterhin bei der ausschreibenden Stelle als nicht entwertet registriert.

Zu § 25 (Registrierung der Freiflächenanlagen im Anlagenregister)

Durch § 25 werden die Meldepflichten nach dieser Verordnung eng mit denen nach der Anlagenregisterverordnung verknüpft, so dass die Pflicht nach der Anlagenregisterverordnung nach § 3 bzw. § 5 erfüllt ist, wenn der Anlagenbetreiber bzw. Bieter die Angaben nach § 20 Absatz 2 bei der Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Freiflächenanlage gemacht hat. Eine nochmalige Registrierung nach § 3 der Anlagenregisterverordnung ist nicht notwendig. Die Angaben für Freiflächenanlagen, die im Kooperationsstaat errichtet worden sind, aber eine Zahlung nach dieser Verordnung erhalten, werden im Anlagenregister gesondert, registriert. Hierfür werden die Regelungen im Anlagenregister durch Artikel 2 entsprechend angepasst.

Zu § 26 (Zahlungsanspruch für Strom aus Freiflächenanlagen)

§ 26 Absatz 1 legt die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung fest. Geltend machen können diesen Zahlungsanspruch grundsätzlich nur Anlagenbetreiber, die im Rahmen einer geöffneten oder gemeinsamen Ausschreibung nach dieser Verordnung einen Zuschlag erhalten haben und bei einer gemeinsamen Ausschreibung dieser Zuschlag zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland nach § 15 zugeordnet worden ist. Der Zahlungsanspruch für Anlagenbetreiber, denen ein Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung ausgestellt worden ist, der einem Kooperationsstaat zugeordnet worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Kooperationsstaats. Grundlage für diesen Zahlungsanspruch ist jedoch auch die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach §§ 22 oder 23 dieser Verordnung, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist.

Der Zahlungsanspruch nach § 26 beschränkt sich auf die Zahlung einer Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Die Voraussetzungen für die Zahlung der Marktprämie sind für Freiflächenanlagen, die auf der Grundlage eines Zuschlags nach dieser Verordnung einen Anspruch geltend machen, abweichend vom EEG 2014 in Absatz 1 geregelt.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss eine Zahlungsberechtigung vorliegen. Dies bedeutet einerseits, dass erst mit Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach § 22 oder § 23 der Anspruch auf eine Zahlung nach dieser Verordnung entsteht. Andererseits wirkt sich eine Aufhebung der Zahlungsberechtigung nach § 31 unmittelbar auf den Anspruch auf Zahlung aus. Wird eine Zahlungsberechtigung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, erlischt auch für diesen Zeitraum der Anspruch auf Zahlung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen sind dann ohne Rechtsgrund erfolgt und müssen zurückgefordert werden.

Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Nummer 2 der Eigenverbrauch von Strom aus der Freiflächenanlage während der gesamten Förderdauer der Anlage unzulässig. Dies ist für ein verzerrungsfreies Ausschreibungsergebnis eine wichtige Voraussetzung. Andernfalls würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenverbrauchsanteile einkalkulieren, woraus sich verzerrte Gebote ergäben, wodurch Gebote die einen besonders hohen Eigenverbrauchsanteil annehmen, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit hätten, auch wenn die entsprechende Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist.

Wenn ein Anlagenbetreiber trotzdem Strom aus der geförderten Freiflächenanlage zum Eigenverbrauch innerhalb des zwanzigjährigen Förderzeitraums nutzt, verliert er für den gesamten Förderzeitraum seinen Anspruch auf finanzielle Förderung und die bereits vom Netzbetreiber gezahlten Prämien sind zurückzuerstatten. Zum unzulässigen Eigenverbrauch zählen weder der Verluststrom noch der Strom, der beim Wechselrichterbetrieb genutzt wird.

Nach Absatz 1 Nummer 3 darf der Anlagenbetreiber, der eine Zahlung nach dieser Verordnung in Anspruch nehmen, grundsätzlich keine Herkunftsnachweise weitergeben, sofern in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist.

Durch Absatz 1 Nummer 4 soll die Doppelvermarktung von Strom aus Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden.

Nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a bleiben für Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, den Zuschläge zugeordnet werden, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung oder einer gemeinsamen Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, die sonstigen Regelungen des EEG 2014 mit Ausnahme von § 51 Absatz 1 EEG 2014 anwendbar. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Direktvermarktung und die zu den Sanktionen bei Pflichtverstößen und viele weitere Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber nach dem EEG 2014. Das Recht auf die Inanspruchnahme der Ausfallvergütung ist hingegen ausgeschlossen.

Nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b sind für Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat, denen Zuschläge zugeordnet werden, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung vergeben worden sind oder im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet sind, die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz nur beschränkt anwendbar. Insbesondere die Netzanschlussregelungen richten sich nach den Vorschriften des Kooperationsstaats. Kein Zahlungsanspruch nach § 26, wenn die Freiflächenanlagen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung dem Kooperationsstaat nach § 15 zugewiesen worden ist. Der Zahlungsanspruch richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Kooperationsstaats.

Nach Absatz 1 Nummer 6 ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch nach § 25, dass Strom aus der Anlage keine Zahlungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Freiflächenausschreibungsverordnung oder dem Fördersystem des Kooperationsstaats erhalten hat.

Durch Absatz 1 Satz 2 erhält der Anlagenbetreiber einen Anspruch auch für den Strom, der drei Wochen vor der Antragstellung nach § 20 Absatz 1 von der Freiflächenanlage ins Netz eingespeist wird, wenn die Ausstellung wie beantragt erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung erst gestellt werden kann, wenn die Freiflächenanlage in Betrieb genommen worden ist. Durch die Regelung wird verhindert, dass der Beginn der Zahlung von der Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung abhängt. Hinsichtlich der Abschlagszahlungen nach § 19 Absatz 2 EEG 2014 bedeutet dies jedoch nicht, dass auch dieser Anspruch rückwirkend fällig geworden ist. Vielmehr gelten in Bezug auf § 19 Absatz 2 EEG 2014 die entsprechenden Strommengen als im Kalendermonat der Bekanntgabe der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nach § 22 oder § 23 eingespeist.

Absatz 2 regelt den jeweiligen Anspruchsgegner. Bei Anlagen im Bundesgebiet ist der Netzbetreiber, in dessen Netz der Strom eingespeist wird oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, zur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Zahlung verpflichtet. Sofern sich die Anlage im Kooperationsstaat befindet gibt es zwei Fälle. In den Fällen, in denen die Anlage durch eine Direktleitung mit dem deutschen Netz verbunden ist, ist auch der Netzbetreiber, in dessen Netz der Strom direkt einge-

speist wird, zur Zahlung verpflichtet. Sofern sich die Freiflächenanlage allerdings im Kooperationsstaat befindet und nicht unmittelbar ans deutsche Netz angeschlossen ist, besteht der Zahlungsanspruch nach Absatz 2 Nummer 3 gegen den deutschen Übertragungsnetzbetreiber, der die Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem entsprechenden Kooperationsstaat überspannt.

Absatz 3 regelt den Fall, in dem sich die der Freiflächenanlage zugeteilte Gebotsmenge nicht mit der installierten Leistung der Freiflächenanlage deckt. Wenn also die installierte Leistung der Freiflächenanlage höher ist als die der Freiflächenanlage insgesamt zugeteilte Gebotsmenge, beschränkt sich der Anspruch auf finanzielle Förderung auch nur auf den Anteil des eingespeisten Stroms, der förderfähig ist. Förderfähig ist nur der Anteil, der mit entsprechenden Gebotsmengen abgedeckt ist. Wenn z.B. einer Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 10 MW eine Gebotsmenge von insgesamt 5 MW zugeteilt wird, besteht auch nur für die Hälfte des eingespeisten Stroms ein Anspruch auf die Marktprämie. Der restliche Stromanteil muss bei Anlagen, sofern sie sich im Bundesgebiet befinden, im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung anteilig vermarktet werden. Der Anlagenbetreiber muss in diesem Fall im Rahmen der anteiligen Direktvermarktung die Hälfte des eingespeisten Stroms nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 und die andere Hälfte des Stroms nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 vermarkten. Er erhält also nur für die Hälfte des eingespeisten Stroms eine Marktprämie. Hierfür muss der Anlagenbetreiber nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 dem Netzbetreiber vorher die prozentuale Aufteilung der Strommengen mitteilen.

Absatz 4 regelt, dass sich der Zahlungsanspruch nach dieser Verordnung auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 für Strom aus Freiflächenanlagen beschränkt, denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung vergeben oder im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen worden ist. Absatz 5 regelt abweichend von § 22 EEG 2014 die Förderdauer neu. Eine Freiflächenanlage erhält nicht mehr für 20 Jahre plus dem Inbetriebnahmejahr, sondern nur noch für 20 Jahre einen Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014.

Zu § 27 (Höhe der Marktprämie)

Nach Absatz 1 berechnet sich die Höhe der Marktprämie für Strom aus Freiflächenanlagen, der in ein Netz eingespeist wird, das sich innerhalb der gemeinsamen Preiszone von Deutschland, Österreich und Luxemburg befindet, nach den Regelungen des EEG 2014 unter Berücksichtigung der nach §§ 28 und 29 berechneten anzulegenden Werte. Es gilt somit für Strom aus diesen Anlagen die Berechnung nach der Anlage 1 des EEG 2014.

Nach Absatz 2 berechnet sich die Höhe der Marktprämie für Strom aus Freiflächenanlagen, der in ein Netz eingespeist wird, das sich außerhalb der gemeinsamen Preiszone von Deutschland, Österreich und Luxemburg befindet, nach Anlage 1 dieser Verordnung. Maßgeblich ist damit im der jeweilige durchschnittliche Monatsmarktwert des jeweiligen Kooperationsstaats für die Berechnung der Marktprämie. Damit sind zwischen Freiflächenanlagen im Bundesgebiet und Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat die gleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Berechnung der Förderhöhe gegeben.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung ein von Anlage 1 des EEG 2014 und von Anlage 1 zu dieser Verordnung abweichendes Berechnungsverfahren für die gleitende Marktprämie festzulegen.

Zu § 28 (Bestimmung des anzulegenden Werts)

Nach Absatz 1 bestimmt die ausschreibende Stelle anhand der Angaben des Bieters nach § 21 Absatz 2 und der Angaben, die nach dieser Verordnung oder der Anlagenregisterverordnung bei ihr registriert sind, die Höhe des anzulegenden Werts.

Absatz 2 regelt die Berechnung des anzulegenden Wertes für die konkrete Freiflächenanlage, der die Zahlungsberechtigungen zugeordnet werden sollen. Sofern der Freiflächenanlage auf Antrag des Bieters nach § 24 Absatz 2 Nummer 5 nur Gebotsmengen aus einem Gebot zugeteilt werden, entspricht der anzulegende Wert dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots. Werden hingegen einer Freiflächenanlage die Gebotsmengen aus unterschiedlichen bezuschlagten Geboten auf Antrag des Bieters nach § 24 Absatz 2 Nummer 5 zugeteilt, wird der gewichtete Mittelwert der Zuschlagswerte der Gebote gebildet. Dieser gewichtete Mittelwert berechnet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird zwischen den unterschiedlichen Geboten und den jeweils entsprechenden Gebotsmengen differenziert. Der Zuschlagswert eines jeden Gebots, dass der Freiflächenanlage ganz oder teilweise zugeteilt worden ist, wird mit der entsprechenden Gebotsmenge, die aus dem entsprechenden Gebot der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, multipliziert. Die Ergebnisse dieser Multiplikation werden dann addiert und durch die insgesamt der Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmenge geteilt. Damit wird der anzulegende Wert des förderfähigen Anteils der Freiflächenanlage bestimmt. Die Berechnung des gewichteten Mittelwerts soll an einem Beispiel erläutert werden:

Ein Bieter hat in der ersten Ausschreibungsrunde ein Gebot mit einer Gebotsmenge von 5 000 kW und einem Gebotswert von 10 Ct/kWh abgegeben und in der zweiten Ausschreibungsrunde ein Gebot mit einer Gebotsmenge von 5 000 kW und einem Gebotswert von 9 Ct/kWh abgegeben. Für beide Gebote hat er einen Zuschlag erhalten. Nach der Errichtung einer Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 10 000 kW möchte er dieser Freiflächenanlage beide Gebote vollständig zuordnen. In diesem Fall wird nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zunächst jeweils das Produkt aus dem Zuschlagswert des jeweils bezuschlagten Gebots und der zugeteilten Gebotsmenge gebildet. In unserem Beispiel würden also jeweils 9 ct/kWh multipliziert mit 5 000 kW und 10 Ct/kWh multipliziert mit 5 000 kW. Beide Produkte würden dann addiert und das Ergebnis durch die insgesamt der Freiflächenanlage zugeteilten Gebotsmengen, also in unserem Fall 10.000 kW geteilt. Das Ergebnis wäre dann 9,5 Ct/kWh. Dementsprechend wäre in diesem Fall der anzulegende Wert für den förderfähigen Anteil der Strommenge aus der Freiflächenanlage 9,5 Ct/kWh.

Nach Absatz 3 erhalten Bieter, die den mit dem Gebot angegebenen Standort für die ursprünglich geplante Freiflächenanlage nicht einhalten, eine um 0,3 ct/kWh verminderte Zahlung. Hierdurch soll es wirtschaftlich unattraktiver werden, die Freiflächenanlage auf einer anderen Fläche zu errichten als auf dem ursprünglich geplanten und in dem Gebot angegebenen Standort. Diese Regelung stellt neben der Personenbezogenheit der Zahlungsberechtigungen auch eine Projektbezogenheit her. Damit wird auch an dieser Stelle nachvollzogen, dass die Zuschläge und die Zahlungsberechtigungen nicht handelbar sind, sondern sich die Zuschläge im Grundsatz auf ein Projekt beziehen und die Zahlungsberechtigungen auch entsprechend der Zuschlagsentscheidung zugeordnet werden sollen. Dennoch wird dem einzelnen Bieter eine gewisse Flexibilität zugestanden.

Absatz 4 sieht eine Sanktion bei einer späten Realisierung der Freiflächenanlage vor. Werden Freiflächenanlagen erst 18 Kalendermonate oder später nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 in Betrieb genommen, reduziert sich jeweils der Zuschlagswert und damit auch der anzulegende Wert für Strom aus der entsprechenden Freiflächenanlage um 0,3 ct/kWh. Diese Reduzierung gilt zusätzlich zu einer etwaigen Reduzierung nach Absatz 3.

Zu § 29 (Änderung des anzulegenden Werts bei Anlagenerweiterungen)

Grundsätzlich dürfen einer Freiflächenanlage, die bereits eine Zahlung nach dem EEG oder nach dem Fördersystem eines Kooperationsstaates erhalten haben, keine Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Eine Ausnahme gilt im Fall der Anlagenerweiterung. § 29 regelt für diesen Fall die Bestimmung des anzulegenden Werts durch die aus-

schreibende Stelle. Wenn eine bestehende und bereits geförderte Freiflächenanlage erweitert wird, dürfen dieser Freiflächenanlage im Umfang der Erweiterung neue Zahlungsberechtigungen zugeteilt werden. Hierdurch ändert sich dann auch der anzulegende Wert für den Zahlungsanspruch. Die ausschreibende Stelle muss daher anhand der Angaben des Anlagenbetreibers die Höhe des anzulegenden Werts nach § 29 neu bestimmen und das Ergebnis dem jeweils nach § 26 Absatz 2 Zahlungsverpflichteten unverzüglich mitteilen.

Zu § 30 (Prüfung des Zahlungsanspruchs)

§ 30 regelt, dass für Freiflächenanlagen im Bundesgebiet der Netzbetreiber, gegen den der Anlagenbetreiber seinen Anspruch richtet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 prüfen muss. Bei Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat, die nicht mit dem deutschen Netz über eine Direktleitung verbunden sind, muss diese Prüfung eine vom Kooperationsstaat benannte Stelle oder ein Wirtschaftsprüfer durchführen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die installierte Leistung der Freiflächenanlage überprüft wird.

Das Ergebnis der Prüfung muss der ausschreibenden Stelle innerhalb von zwei Monaten mitteilen werden.

Zu § 31 (Rücknahme oder Widerruf einer Zahlungsberechtigung)

Nach § 31 Absatz 1 kann die ausschreibende Stelle unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zahlungsberechtigung, auch wenn diese unanfechtbar ist, für die Vergangenheit oder Zukunft zurücknehmen und die Entwertung der Gebotsmenge aufheben. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Angaben des Bieters nach § 21 nicht mit der tatsächlichen Freiflächenanlage übereinstimmen. Diese Regelung wirkt für die Dauer des Zahlungsanspruchs. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anlage auf der Grundlage von falschen Angaben des Bieters Zahlungen erhalten hat, kann die ausschreibende Stelle verlangen, dass die Zahlungen zurückzuzahlen und die Pönale zu leisten ist, soweit nach Aufhebung der Entwertung der Gebotsmenge die Frist nach § 20 abgelaufen ist. Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Rücknahme im Ermessen der ausschreibenden Stelle. Bei der Ermessensentscheidung der ausschreibenden Stelle wird aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen sein. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen. Im Einzelnen müssen dabei die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen berücksichtigt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die ausschreibende Stelle die Zahlungsberechtigung mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Freiflächenanlage erweitert wurde und der Anlagenbetreiber diese Erweiterung nicht fristgemäß der ausschreibenden Stelle mitgeteilt hat.

Absatz 2 eröffnet der ausschreibenden Stelle zudem die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine rechtmäßig ausgestellte Zahlungsberechtigung zu widerrufen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Zahlungsberechtigung zwar ordnungsgemäß ausgestellt worden ist, diese dann aber nicht entsprechend des Zwecks der Ausstellung verwendet wird, die Freiflächenanlage also nicht wie geplant Strom produziert. Ein solcher Widerruf ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich, zwei Beispiele werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 genannt. Die ausschreibende Stelle kann in diesen Fällen die Ausstellung der Zahlungsberechtigung widerrufen.

Zu § 32 (Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Kooperationsstaat)

§ 32 regelt die Anwendung der Vorschriften für Strom aus Freiflächenanlagen, die im Kooperationsstaat errichtet worden sind und die der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind oder im Rahmen einer geöffneten nationalen Ausschreibungen einen Zahlungsanspruch nach § 26 haben. Für diese Anlagen gelten grundsätzlich die jeweiligen Standortbedingungen, die der Kooperationsstaat vorgibt. So gelten zum Beispiel nicht die Netzanschlussbedingungen nach dem deutschen Recht, sondern die Netzanschlussbedingungen, die im Kooperationsstaat gelten. Lediglich die konkreten Zahlungsvoraussetzungen, die in dieser Verordnung genannt sind und die Voraussetzungen des EEG 2014, die durch § 32 für anwendbar erklärt werden, müssen zusätzlich neben den jeweiligen Anforderungen des Kooperationsstaats eingehalten werden. Eine Sonderregelung sieht Absatz 1 Nummer 2 für den Fall von negativen Preisen vor. In diesem Fall erfolgt für Anlagen im Kooperationsstaat keine Zahlung für den Zeitraum der negativen Preise, wenn diese sechs aufeinander folgende Stunden überschreiten. Maßstab dabei ist der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse des Kooperationsstaats. In der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem Kooperationsstaat kann nach Absatz 3 eine abweichende nicht diskriminierende Regelungen zur finanziellen Förderung bei negativen Preisen festgelegt werden.

Zu § 33 (Ausgleichsmechanismus)

§ 32 regelt die Anwendung der Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den Verordnungen zum Ausgleichsmechanismus für die Zahlungen nach § 26 dieser Verordnung.

Zu § 34 (Pönalen)

§ 34 erlegt den Bietern Pönalen bei Nichtrealisierung der geplanten Anlagen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Gebotsverhaltens sicherzustellen.

Bieter müssen, soweit mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge nach § 18, § 19 oder § 20 von der ausschreibenden Stelle entwertet wurden, eine Pönale zahlen. Durch die Pönale soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten Freiflächenanlagen und Ausstellung der Zahlungsberechtigungen für diese Freiflächenanlagen zu bemühen.

Die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Pönale führen. Hintergrund ist insbesondere, dass bei der Abgabe eines Gebots zu einem frühen Planungsstadium häufig noch unklar ist, wie groß die tatsächlich später genehmigte Freiflächenanlage sein wird. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden.

Die Höhe der Pönale bei Nichtrealisierung beträgt 70 Euro pro Kilowatt, wenn die bezuschlagte Gebotsmenge aufgrund einer nicht fristgerechten Ausstellung für die geplante Freiflächenanlagen, entwertet worden ist. Die Höhe dieser Pönale reduziert sich, wenn der Bieter fristgerecht von seinem Rückgaberecht nach § 18 Gebrauch gemacht hat. Erfolgt die Rückgabe nach § 18 innerhalb der ersten neun Monate, reduziert sich die Pönale auf die Hälfte. Damit entsteht ein wirtschaftlicher Anreiz, die Zuschläge möglichst schnell an die ausschreibende Stelle zurückzugeben, wenn der Bieter absehbar die geplante Freiflächenanlage nicht errichten kann und die Zahlungsberechtigung auch nicht für eine Freiflächenanlage an einem anderen Standort nutzen kann. Es kann auch nur ein Teil der ausgestellten Zuschlagsmenge zurückgegeben werden. Eine frühzeitige Rückgabe von Zuschlägen erleichtert der ausschreibenden Stelle die Planungen und die Analyse des

Ausschreibungsergebnisses und steigert so indirekt die Verfahrensqualität und damit die Planbarkeit für alle Akteure.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die nach § 26 Absatz 2 Zahlungsverpflichteten sich aus den bei der ausschreibenden Stelle hinterlegten Sicherheiten befriedigen dürfen. Die Einnahmen fließen auf das EEG-Konto.

Zu § 35 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach dieser Verordnung einen Anspruch auf die Pönalen nach § 34, die bei der Nichtrealisierung oder Rückgabe zu zahlen sind. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Einnahmen aus diesen Pönalen auf dem EEG-Konto verbuchen. Die Einnahmen verbleiben somit nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern, sondern werden für die Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.

Zu § 36 (Ausschreibende Stelle)

Nach § 36 Absatz 1 ist bei einer geöffneten nationalen Ausschreibung die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung ist die Bundesnetzagentur die ausschreibende Stelle, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht eine andere Stelle benannt ist.

Darüber hinaus muss der Kooperationsstaat nach Absatz 2 öffentliche oder private Stellen mit den Aufgaben, die nach dieser Verordnung durch die ausländische Stelle übernommen werden müssen, betrauen. Er kann hierbei auch mehrere Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen.

Zu § 37 (Veröffentlichungen)

Nach § 37 müssen die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht werden. Diese Transparenz vermeidet eine Informationsasymmetrie zwischen den unterschiedlichen Bietern und erleichtert die Bewertung des Erfolgs der Ausschreibung.

So werden jeweils der höchste und der niedrigste Zuschlagswert veröffentlicht. Darüber hinaus dient die Veröffentlichung der Transparenz des Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf eine transparente Darstellung der Realisierung von bezuschlagten Freiflächenprojekten. So veröffentlicht die ausschreibende Stelle für jeden erteilten Zuschlag den bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort einschließlich des dortigen Planungsstands (beschlossener Bebauungsplan, Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss, Offenlegungsbescheid). Schließlich dient die Veröffentlichung der Zuschlagsnummer dazu, die Daten mit der zu einem späteren Zeitpunkt an das Anlagenregister übermittelten Baugenehmigung (vgl. Art. 4 Nummer 3 - § 4 AnlRegV) und der nach Inbetriebnahme der Anlage im Anlagenregister zu erfassenden Stammdaten zu vergleichen. So soll insbesondere nachvollzogen werden können, in welchem Umfang Bieter die Möglichkeit nutzen, Anlagen an anderen Standorten und mit anderem Umfang als bei Gebotsabgabe angegeben zu realisieren.

Zu § 38 (Mitteilungspflichten)

Nach Absatz 1 muss die ausschreibende Stelle allen Bietern, die keinen Zuschlag nach § 13 erhalten haben oder vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurden, dies den Bietern einschließlich der Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung nach Abschluss des gesamten Zuschlagsverfahrens mitteilen. Die Mitteilung erfolgt, wenn das gesamte Zuschlagsverfahren abgeschlossen ist.

Nach Absatz 2 muss die ausschreibende Stelle den nach Übertragungsnetzbetreibern die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen. Die Mitteilung erfolgt jeweils an den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Standort der geplanten Freiflächenanlage liegt. Dies ist notwendig, damit die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Geltendmachung ihres Anspruchs nach § 34 erhalten.

Zu § 39 (Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur)

§ 39 Absatz 1 ermächtigt die ausschreibende Stelle, Formulare auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, die dann von allen Bietern genutzt werden müssen. Bieter, die nicht diese Formularvorlagen nutzen, werden nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Dies stellt die rechtsichere Administrierbarkeit und Prüfbarkeit der Gebote sicher und erleichtert das Verfahren für die Bieter und die ausschreibende Stelle. Formularvorgaben können so z.B. für die Gebotsabgabe, die Bevollmächtigung, die Bürgschaftserteilung oder den Antrag auf die Ausstellung der Zahlungsberechtigung gemacht werden.

Absatz 2 berechtigt die ausschreibende Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung Vorgaben für sämtliche Verfahrensschritte des Ausschreibungsverfahrens per Allgemeinverfügung zu machen, die von den Bietern einzuhalten sind. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jeder Ausschreibung nach § 5 öffentlich bekannt gemacht werden, damit für alle Bieter die gleichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung bestehen.

Absatz 3 berechtigt die ausschreibende Stelle, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und Bundesnetzagentur erleichtert werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die ausschreibende Stelle die notwendigen Vorkehrungen für einen sicheren Datenaustausch und den Schutz der angegebenen Daten trifft. Hierbei sollen insbesondere bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren nach Absatz 3 die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.

Zu § 40 (Festlegungen)

§ 40 ermächtigt die Bundesnetzagentur, wie von § 88 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2014 vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zu den Ausschreibungen. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der Bundesnetzagentur hat sich bewährt und hat für den Bereich der Ausschreibungen eine besonders hohe Bedeutung. Da bei Ausschreibungen häufig strategisches Bieterverhalten anzutreffen ist, das zu Überförderungen, einer niedrigen Realisierungsrate oder einer Verringerung der Akteursvielfalt führen kann, muss die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle schnell auf strategisches Verhalten reagieren und das Ausschreibungsdesign anpassen können. Ohne eine solche Festlegungskompetenz müsste für jede Änderung am Ausschreibungsdesign die Rechtsverordnung geändert werden. Dies würde eine schnelle Reaktion der ausschreibenden Stelle auf unerwünschtes strategisches Bieterverhalten unmöglich machen.

Nummer 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, abweichend von den in § 6 genannten Anforderungen für die Zulassung zum Zuschlagsverfahren nach § 13 weitere Anforderungen an die Zulassung zu knüpfen. Insbesondere können weitere Nachweise verlangt werden, die mit der Gebotsabgabe eingereicht werden müssen. Diese Festlegungskompetenz ist

notwendig, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu geben, schnell auf Fehlentwicklungen zu reagieren und insbesondere nicht ernsthafte Gebote, Dumpinggebote oder rein strategische Gebote ausschließen zu können.

Nummer 2 ermöglicht der Bundesnetzagentur besondere Anforderungen an die Form der Sicherheit zu stellen.

Nummer 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, die Höhe der Sicherheit abzusenken oder zu erhöhen. Die Sicherheit darf dabei 100 Euro pro Kilowatt nicht überschreiten.

Nummer 4 gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, das Verfahren zur Ermittlung des Höchstwertes abweichend von § 9 Absatz 2 zu regeln. Nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Ausschreibungen kann die Bundesnetzagentur so ein neues Verfahren für die Festlegung eines ambitionierten Höchstwertes für eine Ausschreibung entwickeln und auf die tatsächliche Kostenentwicklung reagieren. Der festgelegte Höchstwert darf allerdings nicht den Höchstwert nach § 9 Absatz 2 überschreiten.

Durch Nummer 5 erhält die Bundesnetzagentur bei geöffneten Ausschreibungen die Flexibilität die Preisregel des § 14 an die Entwicklung der Ausschreibungen anzupassen. Insbesondere kann das nach der zweiten Ausschreibungsrunde nach § 14 vorgesehene Einheitspreisverfahren (sog. Uniform-pricing) durch das Gebotspreisverfahren (sog. Pay-as-bid) ersetzt werden und die Höhe des Zuschlagswerts bei mangelnder Knappheit auf dem Freiflächenmarkt angepasst werden.

Nummer 6 gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eine Festlegung zu Angaben zu treffen, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung übermittelt werden müssen.

Nummer 7 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, die Höhe der anzulegenden Werts stärker abzusenken, wenn die Freiflächenanlage nicht auf dem geplanten Standort realisiert worden ist. Hierdurch kann die Bundesnetzagentur den Projektbezug stärken.

Nummer 8 ermächtigt die Bundesnetzagentur, durch Festlegungen zu regeln, welche Nachweise der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die finanzielle Zahlungen vorzulegen sind.

Nummer 9 ermächtigt die Bundesnetzagentur, über Festlegungen allgemeine Vorgaben für Auflagen nach § 21 Absatz 5 zu treffen, die mit der Ausstellung der Zahlungsberechtigung verbunden werden können. Hierdurch kann unter Umständen sichergestellt werden, dass die bezuschlagten Freiflächenanlagen auch eine angemessene Strommenge erzeugen.

Nummer 10 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, die Höhe der Pönalen nach § 34 zu verringern oder zu erhöhen und auch die Fristen dafür zu ändern. Da diese Pönalen eine zentrale Rolle für eine hohe Realisierungsrate spielen, braucht die ausschreibende Stelle hierbei eine hohe Flexibilität, um auf Fehlentwicklungen und strategisches Verhalten reagieren zu können. Obergrenze der Pönalen sind dabei 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge, die nach § 20 entwertet wird.

Zu § 41 (Geöffnete ausländische Ausschreibung)

§ 41 regelt die geöffnete ausländische Ausschreibung. Grundsätzlich finden die Regelungen dieser Verordnung auf die geöffnete ausländische Ausschreibung nicht Anwendung (siehe auch § 2). § 41 legt jedoch fest, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung notwendig ist, damit Anlagen für Strom aus Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, die Zahlungen aus einem Fördersystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten dürfen.

Zu § 42 (Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, die eine Förderung von einem Kooperationsstaat erhalten)

§ 42 legt Regelung für Freiflächenanlagen im Bundesgebiet, die von einem Kooperationsstaat gefördert werden fest. Eine solche Förderung kann im Rahmen von geöffneten ausländischen Ausschreibungen oder im Rahmen von gemeinsamen Ausschreibungen erfolgen, wenn die Zuschläge dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind.

Für Strom aus diesen Anlagen ist der Zahlungsanspruch nach § 26 genauso ausgeschlossen wie der Anspruch auf eine Zahlung nach dem EEG oder Freiflächenausschreibungsverordnung. Die Voraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Förderung für Strom aus diesen Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Kooperationsstaats und der völkerrechtlichen Vereinbarung. Im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarungen muss geregelt werden, das ein Zahlungsanspruch aus dem Fördersystem des Kooperationsstaats nur besteht, wenn der Betreiber der Freiflächenanlage seinen Anspruch nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend gemacht hat.

Absatz 2 regelt, welche Bestimmungen des EEG 2014 für diese Anlagen gelten. Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen zum Netzanschluss. Die Regelungen zur Förderung sind hingegen weitgehend ausgeschlossen. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem EEG 2014 und den entsprechenden Ausgleichsmechanismusverordnungen nicht anzuwenden.

Zu § 43 (Völkerrechtliche Vereinbarung)

§ 43 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine völkerrechtliche Vereinbarung getroffen werden kann. Eine Öffnung des deutschen Fördersystems ist nur zulässig, wenn die Öffnung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Dabei sieht die Verordnung zwei verschiedene Formen der Öffnung vor (siehe auch § 1): zum einen die gemeinsame Ausschreibung und zum anderen die geöffnete Ausschreibung. Bei der gemeinsamen Ausschreibung muss das gesamte Ausschreibungsverfahren gemeinsam geregelt und durchgeführt werden. Auch die Art der Förderung muss identisch sein. Bei der geöffneten Ausschreibung entscheidet grundsätzlich der ausschreibende Staat selbst, zu welchen Bedingungen er sein Fördersystem öffnet. Allerdings müssen die Kooperationsstaaten auch bei der geöffneten Ausschreibung festlegen, unter welchen spezifischen Voraussetzungen, z.B. hinsichtlich der Flächenkulisse, eine Förderung durch den ausländischen Staat zulässig sein soll. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann dabei feststellen, dass die Anforderungen für Strom aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem begrenzten Umfang generell die Anforderungen erfüllt, wenn ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt grundsätzlich sichergestellt ist.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber hinaus, in der völkerrechtlichen Vereinbarung Details der Ausschreibung zu regeln, die durch die Bekanntgabe der entsprechenden Details nach § 5 auch Wirkung für die Teilnehmer an den grenzüberschreitenden Ausschreibungen haben. Hierdurch erhält der Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendige Flexibilität, um insbesondere im Rahmen eines Kooperationsvertrags eine gemeinsame Ausschreibung zu vereinbaren und die entsprechenden Regelungen hierfür im Interesse beider Staaten abzustimmen.

Zu § 44 (Datenübermittlung)

Die ausschreibende Stelle muss Daten auf Verlangen an Stellen übermitteln, die in § 44 Absatz 1 und 2 aufgeführt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung oder zur Überwachung der finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlich ist oder dazu dient, die Berichts-

pflichten der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationsstaats gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

Zu § 45 (Löschung von Daten)

§ 45 sieht vor, dass sämtliche von der ausschreibenden Stelle nach dieser Verordnung erhobene Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie zur Durchführung und Überwachung der Ausschreibung und der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen nicht mehr erforderlich sind. Bei der Umsetzung dieser Norm werden die internen Verwaltungsvorschriften, die die Aufbewahrung von Schriftgut regeln, berücksichtigt. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung von Geboten und Zahlungsberechtigungen als auch mit der finanziellen Förderung von Freiflächenanlagen übermittelt wurden.

Zu § 46 (Rechtsschutz)

Durch § 46 Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Konkurrentenklage im klassischen Sinn ausgeschlossen. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Bieter geschaffen, die einen Zuschlag nach § 13 erhalten haben. Konkurrenten können nicht die Zuschlagsentscheidung für einen anderen Bieter anfechten. Bieter, die vom Zuschlagsverfahren nach § 11 oder § 12 ausgeschlossen worden sind oder die keinen Zuschlag nach § 13 erhalten haben, können die Entscheidung der Bundesnetzagentur gerichtlich nach § 85 Absatz 4 EEG 2014 in Verbindung mit §§ 75 EnWG vor dem Oberlandesgericht angreifen. Das zuständige Oberlandesgericht darf bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf nicht die Zuschläge anderer Bieter aufheben, sondern nur die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags verpflichten. Daher müssen andere Bieter nicht befürchten, ihren Zuschlag zu verlieren, weil ein Konkurrent einen Zuschlag gerichtlich eingeklagt hat. Im Fall eines erfolgreichen Rechtsbehelfs eines Bieters, der keinen Zuschlag erhalten hat, erteilt die Bundesnetzagentur einen entsprechenden Zuschlag. Dem steht das nach das grundsätzlich begrenzte Ausschreibungsvolumen nicht entgegen, da sich nach Absatz 1 Satz 2 das Ausschreibungsvolumen entsprechend der gerichtlich erstrittenen Zuschläge erhöht. Damit ist ein ausreichender Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet, ohne dass für die übrigen Bieter rechtliche Risiken entstehen. Vor diesem Hintergrund ist der jeweils klagende Bieter nicht durch die Erteilung eines Zuschlags für die übrigen Bieter beschwert, so dass für den klagenden Bieter auch kein Rechtsschutzbedürfnis zur Aufhebung der Zuschläge für die übrigen Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, bestehen würde.

Auch ein gesonderter Rechtsbehelf gegen den Ausschluss eines Gebots nach § 11 oder § 12 ist nicht zulässig. Ein Bieter, dessen Gebot ausgeschlossen worden ist, kann gerichtlich nur auf die Erteilung eines Zuschlags, nicht aber auf die Zulassung zum Zuschlagsverfahren klagen.

Absatz 3 sieht darüber hinaus eine Rechtswegzuweisung vor. Alle Klagen aufgrund von Zahlungen, die aus der EEG-Umlage finanziert werden, richten sich nach dem deutschen Recht.

Zu Anlage zu § 27 Absatz 2 (Berechnung der Marktprämie)

§ 27 Absatz 2 legt fest, dass die Höhe der Marktprämie für Strom aus Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat, ohne direkte Verbindung mit dem Netz der Bundesrepublik abweichend von § 34 EEG 2014 berechnet, wenn sich der Kooperationsstaat nicht in derselben Preiszone wie Deutschland befindet.

Maßgeblich ist in diesem Fall der jeweilige durchschnittliche Monatsmarktwert in der Preiszone des jeweiligen Kooperationsstaats. Damit sind zwischen Freiflächenanlagen im

Bundesgebiet und Freiflächenanlagen im Kooperationsstaat die gleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Berechnung der Förderhöhe gegeben.

Artikel 2 (Änderung der Anlagenregisterverordnung)

Durch Artikel 2 wird die Anlagenregisterverordnung an die grenzüberschreitenden Ausschreibungen angepasst, so dass auch Freiflächenprojekte, die sich außerhalb Deutschlands befinden, registriert und ihr Realisierungsverlauf für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden können.

Artikel 3 (Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung)

Durch Artikel 3 wird die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung an die grenzüberschreitenden Ausschreibungen angepasst, so dass künftig auch die Möglichkeit besteht bei geöffneten nationalen Ausschreibung und bei gemeinsamen Ausschreibungen, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist, Gebühren für das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur zu verlangen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.